

## *Nobiles Norimbergenses*

*Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht*<sup>1)</sup>

VON HANNS HUBERT HOFMANN

Die neuen Fragestellungen und Methoden und die daraus resultierenden Erkenntnisse der deutschen Verfassungsgeschichte aus dem immer stärkeren Eindringen in den Mikrokosmos der Landesgeschichte gewinnen zu lehren, ist das entscheidende Verdienst von Theodor Mayer, Karl Bosl und Walter Schlesinger mit ihrem Freundes- und Schülerkreis. Sie haben einen revolutionären Wandel des *mittelalterlichen* Geschichtsbildes gebracht<sup>2)</sup>, die Nutzenanwendung auch für die neuere Geschichte aber steht weithin noch aus. Otto Brunner hat gelehrt, die bislang als ein Annex der

1) Die erste Fassung wurde im Februar 1964 abgeschlossen und gekürzt im März 1964 als Vortrag gehalten. Die Protokolle der Herbsttagung 1963 (Nr. 114) und der Frühjahrstagung 1964 (Nr. 119) lagen dabei noch nicht vor und wurden bei der Veröffentlichung in der Festschrift für Max Spindler (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28, 1/2, 1965) im November 1964 nur noch genannt. Für die nunmehrige Fassung lagen mir die dankenswerterweise rasch zugeleiteten korrigierenden Stellungnahmen von H. FRHR. HALLER V. HALLERSTEIN, G. HIRSCHMANN und W. FRHR. STROMER V. REICHENBACH vor.

W. SCHULTHEISS verwies mich auf sein im November 1964 vorgelegtes Referat »Das Patriziat der Reichsstadt Nürnberg – Beiträge zur kommunalen Soziologie Oberdeutschlands«, das mir nach der Neufassung meiner Studie durch den Umdruck des Protokolls der Memminger Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichte »Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten« zugänglich wurde und viele meiner Auffassungen erhärtet. Auf dieses Protokoll sei insgesamt ebenso aufmerksam gemacht wie auf das im Druck zu erwartende der Büdinger Tagung der Ranke-Gesellschaft für Geschichte im öffentlichen Leben im April 1965 »Das deutsche Patriziat«, für das G. HIRSCHMANN Nürnberg behandelt. Es kann nicht Aufgabe dieses (für eine Vortragsreihe mit bestimmter Thematik erarbeiteten) ersten Versuchs einer Zusammenschau von 600 Jahren reichsstädtischer Sozialgeschichte sein, die allzu vielen noch ungelösten Fragen – vornehmlich zur Entstehung des Patriziats und dessen vielschichtiger Genealogie – zu klären. Hier bleibt der Forschung noch ein weites, weithin unbeackertes Feld. Darin ein paar Linien klarer abzustecken und die oft allzu lokalen Blickpunkte neu zu ordnen, war mein Bestreben. Allen, die mir dabei halfen, bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Dem Herrn Herausgeber der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. K. BOSL, danke ich nicht minder für die Genehmigung des Wiederabdrucks in erweiterter Fassung.

2) TH. MAYER, Der Wandel unseres Bildes vom Mittelalter, in: Bll. f. dt. LG 94 (1958).

Nationalökonomie und ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Disziplinen angesehene Sozialgeschichte mit diesen Fragestellungen und Methoden zu verbinden, und sie so in innigem Konnex mit der Verfassungsgeschichte zu einem unerläßlichen Bestandteil der Geschichtsforschung gemacht. Der fortschrittsgläubige Optimismus des im Zeichen eines politischen wie ökonomischen Liberalismus stehenden 19. Jahrhunderts hat uns die reiche Kenntnis der politischen und persönlichen Faktoren in der Geschichte geschenkt. Unserer im Schatten der Atombombe von globalen Ideologien überlagerten Epoche ist die Aufgabe zuteil geworden, das Verständnis der Funktionen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in ihrer mannigfachen Verflechtung zu gewinnen.

Auch in der Geschichte der Reichsstadt Nürnberg sind die Abläufe und die Faktoren seit geraumer Zeit gut bekannt und werden durch zahlreiche Einzelveröffentlichungen weiter erhellt. Für das Verständnis der Frühzeit der reichsstädtischen Entwicklung hat nun das »Nürnberger Urkundenbuch«<sup>3)</sup> endlich gesicherte Unterlagen geliefert. Funktionen jedoch haben bisher nur für diese erste Epoche Gerhard Pfeiffer zu klären, im Gesamtablauf (mit dem Schwerpunkt auf der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert) mein Heft 4 des Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken, »Nürnberg-Fürth«, 1954, und in zwei Vorträgen Ingomar Bog<sup>4)</sup> zu zeigen gesucht. Die Redaktion der einschlägigen Teile für die von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung herauszugebende Sammlung von »Dokumenten zur bayerischen Staatsentwicklung«<sup>5)</sup> hat mir weitere Erkenntnisse vermittelt, so daß ich – in der vollen Einsicht des Wagnisses – den vorliegenden Versuch zur Diskussion stelle.

Er kann nicht mehr als Beobachtungen bieten. Denn das sozialgeschichtliche Bild Nürnbergs – einer der bedeutendsten Städte des Mittelalters und (nach Köln) Deutschlands volkreichster bei Anbruch der Neuzeit<sup>6)</sup> – ist noch immer nicht auch nur annähernd zu zeigen. Als das Heilige Römische Reich deutscher Nation in Lunéville zum Tode verurteilt ward, beendete gerade der Diakon J. F. Roth seine – noch immer als Materialsammlung unentbehrliche – vierbändige »Geschichte des Nürnbergischen Handels«<sup>7)</sup>. Als mit Beginn unseres Jahrhunderts das bislang rein kulturhistorische Interesse sich mit den wirtschaftsgeschichtlichen zögernd auch den gesellschaftsgeschichtlichen Fragen zuwandte, erwachsen vor allem aus der Erlanger Schule K. Th. v.

3) Hrg. von der Stadt Nürnberg, bearb. vom Stadtarchiv [G. PFEIFFER] (1958).

4) Vgl. unten Anm. 20.

5) Künftig zitiert: Dok. Fr. Nbg. Nr. . . .

6) C. ОТТ, Bevölkerungsstatistik in der Stadt und Landschaft Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1907), zählt 1431 22 797 Einwohner (die größte Stadt in Deutschland!), um 1500 rund 25 000 (vgl. dagegen Basel 1000, Frankfurt/Main 12 000, Hamburg 16 000, München 13 500), 1662 40 726, 1806 25 176. – Vgl. die von O. BRUNNER in seinem Vortrag über Hamburg und Wien gebrachten Zahlen.

7) 1800–1802.

Ehebergs einige gute Detailuntersuchungen<sup>8)</sup>, erschien besonders P. Sanders muster-gültige Studie über »Die reichsstädtische Haushaltung von 1431–1440«<sup>9)</sup>. Für eine Darstellung der sozialen Struktur genügen diese von ein paar Regalmetern voll Aufsätzen und Dissertationen seither gebrachten Einzelfaktoren noch lange nicht, selbst nur streckenweise für eine zuverlässige Überschau<sup>10)</sup>.

Dies rührt nicht zuletzt daher, daß wir bei der anonymen Leistung der Gesamtsteuer, der Losung<sup>11)</sup>, keine Aufzeichnungen über deren Höhe haben und damit keine vergleichbaren Angaben über Besitz- und Vermögensverhältnisse gewinnen können, sondern diese aus gut eineinhalb Dutzend Quellengruppen<sup>12)</sup> sporadisch und momentan erschließen müssen, womit derzeit eine Mitarbeiterin der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für das 15. und 16. Jahrhundert beschäftigt ist. Was damit von den *potentes* und *divites* der reichsstädtischen Gesellschaft gesagt ist<sup>13)</sup>, gilt mehr noch für die *pauperes*, die Massen der minderbemittelten und unterständischen Schichten. Ihren Anteil an der Bevölkerung möchte ich im 16. Jahrhundert mit gut einem Viertel, für die Folgezeit noch weit höher veranschlagen<sup>14)</sup>. Am Ende der reichsstädtischen Herrlichkeit lebt fast ein

8) Vor allem C. L. SACHS, H. HEINR. HOFMANN.

9) 2 Bde (1902).

10) Prof. Dr. F. LÜTGE stellte in der Diskussion der Herbsttagung auf der Reichenau 1963 dies stark heraus.

11) Die Losung wurde in Wertmarken in einen Kasten eingelegt und ihre richtige Leistung beeidet. Die Losungslisten enthalten deshalb nur den Vermerk »iuravit«.

12) Frau Dr. H. WEISS, auf deren Arbeit auch Prof. LÜTGE in seinem Diskussionsbeitrag auf der Frühjahrstagung 1964 verwies, danke ich die folgende Zusammenstellung (Lagerorte im Staatsarchiv und Stadtarchiv Nürnberg wie im Archiv des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg): Losungslisten, Bürgerbücher, Testamente, Verlassenschaftsakten, Inventare, Heiratsnotelbücher, libri litterarum (Grundbücher), libri conservatorii (Schuldverbriefbücher), Leibgeding und Ewiggeldlisten, Haushaltungs- und Rechnungsbücher (z. T. gedruckt), Handlungsbücher (z. T. gedruckt), Schenk- und Stiftungsbücher, Acht- und Malefizbücher, Großtotengeläutbücher (z. T. gedruckt), Ratstotenbücher (vgl. dazu G. HIRSCHMANN in: Bll. GFF 4/5, 1958), Ehebücher, Ratsgänge, Salzbücher, Chroniken. — Dazu kommen für das 15. und 16. Jahrhundert noch die Aufschlüsse aus den vorgeschriebenen Vorräten (Salzbüchlein, Harnischbüchlein, H. HEINR. HOFMANN: Die Getreidehandelspolitik der Reichsstadt insbesondere vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, 1912).

13) Ich verwende hierzu die von K. BOSL (in: Festschrift für O. Brunner, »Alteuropa und die moderne Gesellschaft«, 1962, 60 ff.) gebrauchten Termini *potens* und *pauper* (mit Verweis auf die dort gebrachte Literatur) und ergänze sie — angeregt von Prof. Dr. F. STEINBACHS Vortrag über Köln auf der Reichenau-Herbsttagung 1963 — durch den Begriff *dives*.

14) Anfang 16. Jahrhunderts speiste man auf Grund einer Stiftung in der Osterwoche im Pilgrimspital Zum Heiligen Kreuz täglich 3000–5000 Arme (Mitteilung von H. FRHRN. V. HALLER). Anlässlich der Teuerung 1539 wurden an die »armen unermöglichen Bürger« auf Brotmarken vom Rat täglich 9860 Laib Brot verteilt, die Bevölkerungsziffer lag bei gut 26 000 Seelen (H. HEINR. HOFMANN, Getreidehandelspolitik, 102 ff.).

Fünftel als Proletariat allein in den Slums außerhalb der Mauern<sup>15)</sup>. Für sie geben die wenigen Angaben über Preis- und Lohnbewegung, Beschäftigtenziffern in Handwerk wie Verlag und Produktionshöhen keinen rechten Anhalt. Politisch spielen sie keine Rolle<sup>16)</sup>.

Mit gütiger Genehmigung des Herrn Präsidenten beschränke ich mich deshalb – nicht gerade leichten Herzens – bei dem Versuch einer Überschau lediglich auf die Oberschicht, wobei ich die wenigen greifbaren Nachrichten eines mehr als lückenhaften Schrifttums<sup>17)</sup> häufig in andere Zusammenhänge zu bringen und in dankbarer Anlehnung vor allem an K. Bosl<sup>18)</sup> und O. Brunner<sup>19)</sup> einige neue Gedanken daran zu knüpfen suchte<sup>20)</sup>. Die mittelalterlichen Formen möchte ich jedoch bei der besonderen konservativen Struktur Nürnbergs wie ganz Frankens<sup>21)</sup> bis in die Epoche des

15) Vgl. dazu mein Atlasheft Nürnberg-Fürth (1954), 79.

16) Die Auswertung von H. SCHEEL, Süddeutsche Jakobiner, Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu [Ost-]Berlin, 1961), ist nur ein Musterbeispiel, was dialektische Verkrampfung in eine fast erschöpfende Materialfülle hineinzudeuteln vermag.

17) Die im Folgenden gebrachten Literaturangaben beschränke ich auf das Notwendigste und fast allein auf das lokale und regionale Schrifttum und kennzeichne im allgemeinen nur wesentliche Anregungen und direkte Entnahmen. Wie sehr ich dem allgemeinen verfassungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Schrifttum verpflichtet bin, brauche ich wohl nicht zu betonen. – Für die Aufsätze und die besprochene Literatur in den »Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg« [künftig: MVGN] siehe bis 1950 die Bibliographie raisonnée: H. H. HOFMANN, Frankenland, Wegweiser in das landesgeschichtliche Schrifttum 4 (1950).

18) Ich nenne hier nur den Beitrag »Staat und Stadt in ihrer geschichtlichen Entwicklung« in: Handbuch der Sozialkunde. hrsg. von A. Wittmann.

19) Verwiesen sei lediglich auf den letzten veröffentlichten Aufsatz: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: VSWG 50/3 (1963), 328 ff.

20) Gesprächen mit den Herren Studienrat R. DAIBER, Schwandorf, Dipl.-Ing. H. FRHR. HALLER v. HALLERSTEIN, Großgründlach, Stadtarchivdirektor Dr. W. SCHULTHEISS, Nürnberg, Staatsanwalt Dr. W. FRHR. STROMER v. REICHENBACH, Erlangen, und der wiederholten Gedankenkontrolle durch meinen Freund Oberarchivar Dr. G. HIRSCHMANN, Nürnberg, danke ich etliche Anregungen, nicht minder Hinweisen von Frau Dr. H. Weiss-Stengel, München, und – gerade durch den Zwang zu manchem Widerspruch – den mir freundlicherweise zur Verfügung gestellten Manuskripten der Vorträge »Nürnberg, Porträt einer Reichsstadt« und »Rat und Ämter der Reichsstadt Nürnberg« von Prof. Dr. I. BOG, Marburg, deren Aufbau ich zeitweilig folgte. – Der Aufsatz von H. FRHR. v. WELSER, Das Nürnberger Patriziat (in: Die Besinnung VII, 1952, 289 ff.), war mir in einzelnen Gedanken sehr wertvoll, ist im allgemeinen aber zu wenig historisch fundiert. Auch das Loblied von H. M. v. AUFSESS, Vorbild und Vormacht des Nürnberger Rats (in: Bayernland 11–12, 1963, 330 ff.) bringt weiterführende Gedanken, ohne sie jedoch historisch zu vertiefen oder gar zu belegen. – Die Angaben zur Familiengeschichte entnehme ich primär aus W. FRHR. v. IMHOFF, Genealogisches Handbuch der rats- und gerichtsfähigen Familien der Reichsstadt Nürnberg (1900).

21) Ich verweise dazu auf meine »Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat« (1962).

modernen souveränen Rheinbundstaates weiter verfolgen, da sie verfassungs- und sozialgeschichtlich in der Einheit der Zeit gesehen werden sollten.

Deshalb erscheint es mir zunächst auch nötig, einen karg skelettierten Aufriß der Stadtgeschichte zu geben, der das Nürnberg von anderen Städten Unterscheidende, das Spezifische seiner Entwicklung herausstellt<sup>22)</sup>. Denn diese verhältnismäßig doch späte Gründung von 1039/40 erfolgt aus wilder Wurzel, auf einem Boden, den die milde Hand Heinrichs II. bereits in Bamberg geschenkt hatte. Hier entstehen zwei Königshöfe, erwächst eine Burg und zu ihren Füßen eine Siedlung mit Zoll, Münze und Fernhandelsmarkt, während ein groß angelegtes Rodungsunternehmen rundum das unerläßliche bäuerliche Hinterland schafft. Nachdem schon 1050 dieser Platz seine Versorgungspotenz für einen Hoftag erwiesen, ist er im Tafelgüterverzeichnis von 1065<sup>23)</sup> als Zentrum einer weitgreifenden Krongutsverwaltung bezeugt. Der Zulauf der Wallfahrer zu einem recht passend auftretenden wundertätigen Heiligengrab<sup>23a)</sup> nach 1072 belebt zweifellos den Fernhandelsmarkt beträchtlich.

Dieser königliche Stützpunkt, den Heinrich IV. aus dem Grafschaftsverband löst, steht unter einem edelfreien Vogt. 1112 erscheint er als *locus imperiali potestate assignatus* mit Handelsfreiheiten einer gleichgeachteten Gruppe von Königsstädten,

22) Die folgende Übersicht stützt sich u. a. auf die das Nürnberger Urkundenbuch auswertenden Studien von G. PFEIFFER in MVGN 44 (1953), 14 ff., ebda. 48 (1958), 1 ff., Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte [künftig: JfL] 11/12 (1953), 45 ff., ebda. 19 (1959), 303 ff., und Artikel Nürnberg im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands VII [hrsg. von K. BOSL], Bayern (1961), 500 ff. wie auf die Zusammenstellungen von W. SCHULTHEISS, Geschichte des Nürnberger Ortsrechts (1957), Die Acht- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285-1400 (Nürnberger Rechtsquellen 1/2, 1959), und in MGVN 50 (1960), 11 ff. – Zur Gründung und Frühgeschichte vgl. meinen Aufsatz in JfL 10 (1950), 1 ff., für das Tafelgüterverzeichnis den von F. SCHNELBÖGL, ebda, 37 ff. Für die topographische Entwicklung der Stadt seien v. a. genannt H. SEIBOLD, Die bürgerliche Siedlung des mittelalterlichen Nürnberg (1959) und E. MULZER, in: Mitteilungen der fränkischen geographischen Gesellschaft 10 (1963), für die Reichsministerialität in diesem Raum K. BOSL in: 69. Jahresbericht bzw. Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken [künftig: Jb HV Mfr] (1940/41) und für die der Salier und Staufer: derselbe [Schriften der MGH 10/11] (1950/51). Für die Ausbildung des Territoriums vgl. H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (1928), mein Heft 4 des Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken, und meinen Aufsatz in: Mitt. Alt-Nürnberger Landschaft 3 (1963), 57 ff. – Vgl. Dok. Franken Nürnberg 1, 40. – Wesentliche Anregungen gaben mir die Vorträge von K. BOSL, Die große bayerische Stadt: Regensburg-Nürnberg-München (in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964), Nürnberg-Böhmen-Prag (Vortrag vor dem Witiko-Bund, Nürnberg, Mai 1964) und vor allem nunmehr der bei der Druckrevision als Protokoll Nr. 121 vorliegende Vortrag »Die gesellschaftliche Struktur von Regensburg im Mittelalter«.

23) Ich möchte – jedenfalls für die Nürnberg betreffende ältere Interpolation – an dieser Datierung festhalten.

23a) Der Untersuchung dieses »Stadtheiligen« St. Sebald hat sich nunmehr A. BORST, Erlangen, höchst ergiebig angenommen. – Vgl. auch Anm. 95.

bei deren Nennung 1074 er noch nicht dabei ist. In diesen 40 Jahren ist also der Übergang von passivem zu aktivem Fernhandel erfolgt. Ursprünglich Hörige der Fronhöfe, Burgmannen, Kaufleute und Handwerker bilden seine Bevölkerung.

Unter Konrad III. gewinnt der im Thronfolgestreit umstrittene und jetzt sofort zum staufischen Hausgut geschlagene Komplex mit seiner erheblichen Krongutsverwaltung noch weit größere Bedeutung. Die Revindikationen aus Bamberger Hochstiftsbesitz werden fortgeführt, auf dem Südufer eine planmäßige Siedlung angelegt, die zunächst Ackerbürger aufnimmt, die Burggrafschaft (1138 *castellanus*) als Herrschaft für Stadt und Versorgungsumland und zugleich als Mittelpunkt eines weitgreifenden Reichsgutsbezirks organisiert. Die von Karl Bosl als zeittypisch gezeigte ortsgebundene Ministerialität dieser *terra imperii* wird nun faßbar, wobei eine Reihe von Sippen zweifellos erheblich älter ist und uns schon beim Siedlungsunternehmen Heinrichs III. begegnet. Seit 1140 arbeitet die Münze regelmäßig, seit 1147 ist auch ein Judenviertel bezeugt. Es ist also ein typischer staufischer *burgus* entstanden (wie er auch beim Hoftag 1163 genannt wird), der bedeutendste in Ostfranken, der zeitweilig unter Verwaltung eines Stauferprinzen steht. Jetzt, da Stadtluft freimachen soll und die Bürgerschaft sich ständisch nivelliert, ist auch der Königshof bei St. Egidien unnötig geworden, der dem Ort die städtebaulich logische Entwicklung auf dem Felsplateau nach Osten abgeschnitten hatte. Er wird 1146 zum Schottenkloster verstitet. Die Transit- und Zollfreiheiten dieses *burgus* im ganzen Imperium sind inzwischen Privilegienvorbild. Eine bedeutende Kaufmannschaft ist also mit Sicherheit anzunehmen.

Die Verstärkung der staufischen Königslandpolitik nach dem Tod der Sulzbacher Grafen 1168 und der Rücknahme der Bamberger Reichskirchenlehen machte Nürnberg mit dem nun prächtig ausgebauten *palatium* gegen Ende des Jahrhunderts zu einem der wichtigsten Pfalzcentren der »*Franconia*«, des im Gegensatz zum Würzburger Ducat der »*Francia orientalis*« so benannten Reichsfranken<sup>24</sup>). War der *burgus* schon in den Siebziger Jahren einem Schultheißen als Unterrichter anvertraut worden, so wurden nach dem Aussterben der seit etwa 1113 als Burggrafen faßbaren niederösterreichischen Raabser 1190 die nun belehnten Zollern auf rein militärische Schutzfunktionen beschränkt – ähnlich wie es in Regensburg beim Tod der Stöflinger geschah. Die Domänenverwaltung des Kronterritoriums ward dem aus der Schar der jetzt bezeugten reichsministerialen Funktionäre der Pfalz aufsteigenden *major officiatius* (1200) zugewiesen, der nach dem eigenwilligen staufischen Titelprinzip<sup>25</sup>) dann

24) Auf diese in dem Forstbannprivileg von 1053 unter der Bezeichnung *provintia* (»Land«) erstmals auftretende Namensform (MG D H III Nr. 303) habe ich mit dieser Interpretation in mehreren Vorträgen seit 1961 hingewiesen.

25) Die obersten Beamten der einzelnen großen Reichsgutsverwaltungen erhielten regional verschiedene Amtsbezeichnungen, z. B. *procurator*, *advocatus provintiae*, Reichsküchenmeister u. ä. In Nürnberg wurde der Kellermeistertitel der merowingischen Hofverwaltung reaktiviert.

kurze Zeit *procurator* und schließlich *buticularius* (Kellermeister) hieß. Hochfreier lehenbarer Burggraf und die reichministerialen beamteten Butigler und Schultheiß wirken nun also in drei getrennten Funktionskreisen.

Der *imperialis locus* Nürnberg, dessen zweiter Königshof 1209 dann an den Deutschen Orden geschenkt wird, erhielt 1219 jenen großen Freiheitsbrief für die *civitas*, mit dessen Kaufpreis Friedrich II. die Reichsinsignien auslöst. Er bestätigte die Sicherung der Gerichtssondergemeinde und ihre herkömmliche samthafte Steuerleistung und er erweiterte – nicht begründete – die rechtliche und wirtschaftliche Existenz ihrer Kaufmannschaft, die vor königlicher Kammer und gerichtlichem Zweikampf geschützt und deren Pfandrechte und Lehenschaften garantiert wurden. Noch immer ist diese *civitas* uneingeschränkt der königlichen Stadtherrschaft unterstellt, wenn auch in ihrem Gerichts- und Genossenschaftsverband irgendein Organ bestehen muß, das schon seit etlicher Zeit diese Steuerumlage regelt, seien es die Schöffen des Stadtgerichts (des Schultheißen), sei es ein besonderer Ausschuß.

Diese Leute sind es wohl, die um 1240 nun in Urkunden, in denen sie schon früher mit Namen genannt sind, als Bürger bezeichnet und von den Reichsministerialen geschieden werden, mit denen sie zusammen als Petenten der Schenkung von 1209 aufgeführt werden. Sie sind also ein Gremium in der seit 1245 auch stets bezeugten *universitas civium*, die unter Leitung des Schultheißen und dieser Bürger vom Rat steht, seit etwa 1240 ein Siegel führt – den auf einen Adler gesetzten Kopf Konrads IV.<sup>25a)</sup> – und seit etwa 1250 auch einen eigenen Ratsschreiber besitzt.

Diese *universitas civium* wird im Zerfall des Reiches beim Untergang der Staufer politisch aktiv. Während der Burggraf dem Holländer zuneigt, bleibt die Stadt, bei der 1256 erstmals Tor und Wallgraben bezeugt werden, nämlich Konrad IV. treu bis zu seinem Tod und schließt sich dann jenem Rheinischen Städtebund von 1254 an, der in der kaiserlosen Zeit die Verteidigung des Imperiums programmiert, d. h. vor allem den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 und das Reichsgut wahren will. In dieser Geburtsstunde der Reichsstadt in Deutschland tauchen nun in Nürnberg im Oktober 1256 *scultetus, consules et universitas civium* als Funktionseinheit auf, die Stadtfreiheit, Kaufmannschaft und Reichsgut selbstverantwortlich handelnd gegen Burggraf und Wittelsbacher wahr.

Solche consules, die seit Ende des 11. Jahrhunderts in oberitalienischen Kommunen, gegen 1190 in den oberrheinischen Bischofsstädten wirken, bilden das *consilium*, den Rat, sind die »Bürger vom Rat«. Von den 1263 genannten Schöffen des Schult-

25a) Das Phänomen der doppelten Wappenführung der Reichsstadt – neben dem in der Renaissance als Jungfrauenadler mißverstandenen Königskopfadler als »großem« steht das »kleine Wappen«, der gespaltene Schild mit dem halben Reichsadler und dem »Schwabenfeld« – ist auch nach R. SCHAFFERS Studie in ZBLG 10 (1937) nicht genügend aufgehehlt.

heißengerichts sind sie rechtlich unterschieden. E. Pitz<sup>26)</sup> hat das höchst kunstvolle Gebilde eines Gegensatzes von Schöffen und Ratsmannen konstruiert, das aber nicht Stich hält, weil nämlich die gleichen Sippen, ja die gleichen Personen beiden Gremien angehören. Denkbar wäre allerdings ein Herauswachsen der consules aus jenem Steuerumlegungsausschuß vor 1219. Mehr ist vorerst nicht festzustellen.

Entweder der Schultheiß oder der Rat benennen dazu aus der Gesamtbürgergenossenschaft einen weiteren Kreis von Personen dem Stadtgericht als glaubwürdige Zeugen. Diese als *nominati* oder *jurati* mit verschiedenen Funktionen auch in anderen Städten, hier seit 1276 bezeugten Genannten sind in Nürnberg gerichtsfähig als Sprecher vor Gericht und siegelmäßig mit öffentlicher Glaubwürdigkeit. Aus diesem Kreis vertrauenswürdiger, für die öffentlichen Funktionen geeigneter Bürger – »*honestiores cives*« (Schar) – werden auch Rats- wie Schöffenkollegium besetzt.

Schultheiß und Butigler – Königsstadt- und Königslandbeamter – versuchen so, in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft des Reiches Recht zu wahren, auch als die Stadt vorübergehend bayerische Landstadt wird und 1273 dann Rudolf von Habsburg als politischer Preis den Zollern das Burggraftum in Form eines Erblehens auf Verwaltung von Reichsland und Reichsstadt ausdehnt. Trotzdem wird aus dieser *comicia burggraviae* keine Territorialgrafschaft. Denn es gelingt seit den achtziger Jahren König und Stadtbürgerschaft, die stadtherrliche Entwicklung des Burggrafen zurückzudrängen und die Exemption der Bürgergemein von den Landgerichten samt allen Freiheiten zu erhalten. Während das Reichsgut, das der Nassauer um 1295 aufzeichnen läßt, immer geringer wird, und Albrechts energischer Versuch einer Revindikation der konradinischen Erbschaft mit seinem Tod zusammenbricht, vermögen Schultheiß, Rat und Genannte in Konkurrenz gegen das Stadtgericht, durch den Zwang zu Selbstverbannung aus der Schwurgenossenschaft der *universitas civium* eine eigene Gerichtsbarkeit gegen landschädliche Leute aufzubauen. Anlässlich des Judenpogroms von 1298 wird diese durch das Zusammengehen von König und Bürgerschaft zum Hoheitsakt des Stadtverweises durch Schultheiß und Rat. Denn König und Stadt haben jetzt ein politisch zwar höchst variables, letztlich aber doch gemeinsames Interesse gegen den Burggrafen und die Minderung der Reichsrechte.

Schultheiß und Ratsbürger setzen deshalb auch Gebot und Verbot der Nachbarschafts- und Polizeiordnung<sup>27)</sup> und der Besteuerung, wie sie seit Beginn des 14. Jahrhunderts bezeugt sind. Mit dem Kaiserprivileg von 1313 wird in dieser wie in jeglicher Gewerbepolizei der Rat autonom. Auch der Schultheiß, schon seit langer

26) E. PITZ, Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert. Schriftenreihe ZbLG 55 (1956).

27) J. BAADER, Nürnberger Polizeiornungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert (1861). – W. SCHULTHEISS wird 1965 die »Satzungsbücher und Satzungen Nürnbergs aus dem 14. Jahrhundert« neu edieren (Nürnberger Rechtsquellen 3/4).

Zeit aus dem Kreis der Stadtbürgergenossenschaft genommen, sieht sich jetzt an den Rat der Schöffen gebunden.

Wenn auch sein Amt erst 1385 endgültig in den Pfandbesitz der Stadt kommt, so drängt diese doch durch das ganze 14. Jahrhundert auf dem Weg über die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Schöffengerichts gegen landschädliche Leute den Burggrafen ebenso jurisdiktionell aus der Gemein, wie sie ihn als Grundherrn und aus seinen sonstigen stadtherrlichen Positionen auskauft. Als er schließlich 1427 dem Rat die Ruine der Burggrafenburg überläßt, hat dieser lange schon auch auf das Umland ausgegriffen<sup>28)</sup>, die Hintersassen 1343 allein vor sein Bauerngericht gezogen, nacheinander die beiden Reichsforste gewonnen, 1406 eine geschlossene kleine Territorialherrschaft erworben, vor allem aber durch die für die Ausbildung der Landgebiete der Reichsstädte so bedeutsame personalbezogene Formel des bestätigenden Königsbriefs von 1392 (*»unser Bürger von Nürnberg, ihr Untersessen und Untertanen und ihr Leut und Guter«*) dieses ungeschlossene Territorium in Streulage reichsrechtlich verfestigt. Es schließt auch die Sitze, Halsgerichte und Marktherrschaften ihrer Geschlechter und den zahllosen weitstreuenden Grundbesitz von Bürgern und Stiftungen ein, ist in Hauptmannschaften zur Steuer- und Wehrerfassung organisiert und wird aus der Beute des Landshuter Erbfolgestreites 1504 um ein großes geschlossenes Landgebiet erweitert. 1547 gibt ihm Karl V. mit der von der Fraisch gelösten Territorialobrigkeit die Magna Charta des Reichsterritorialstaatsrechts *territorii non clausi* fränkischer Observanz<sup>29)</sup>.

Bis dahin hat der Rat, dem päpstliches Privileg schon 1488 mit dem Schirm (*advocatia*) über alle Kirchen und Hospitäler auch die Grundlage der Territorialkirchengewalt gegeben, mit der freudig ergriffenen neuen Lehre alles Kirchen-, Schul- und Sozialwesen an sich gezogen und einer strengen obrigkeitlichen Lenkung unterworfen. Der Prozeß der Ausbildung landesstaatlicher, jedoch Kreis und Reich ständisch zugeordneter Vollgewalt ist vollendet.

Vier Phasen haben ihn also markiert: königliche Stadtherrschaft bei wachsender Funktion für das Reichsgut bis zum Untergang der Stauer – Substitution der Reichsgewalt durch die Stadtbürgergenossenschaft im Interregnum, – allmähliche Autonomie als Mittel des königlichen Stadtherrn, um Reichsgut gegen fürstlichen Zugriff zu behaupten bis etwa 1427, – Ausgreifen der reichsstädtischen Landesobrigkeit auf ein straff auf das Ratsregiment ausgerichtetes Territorium im Gefüge von Kaiser und Reich mit besonderer Zuwendung zum Reichsoberhaupt.

28) H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (1928), vgl. neben meinem Atlasheft dazu (v. a. für die Samtformel) meinen Aufsatz in: Mitt. Alt-Nürnberger Landschaft 3 (1963), 57 ff.

29) Vgl. dazu meine Beweisführung in »Adelige Herrschaft . . .«, II.

Die recht gestreckte und von verschiedenen Intervallen skandierte Evolution zeigt die gleichen Charakteristika wie bei anderen Königs- und Reichsstädten, ist aber geprägt durch die Vielzahl der reichs-, territorial-, wirtschafts- und verkehrspolitisch gezielten Privilegien, die verhältnismäßig spät und ungleichmäßig einsetzen. Sie machen den zunächst in keineswegs besonders günstiger Verkehrslage und in recht gefährlicher Grenzsituation auf ungemein schlechtem Boden allein aus dem Willen der Reichsgewalt entstandenen Ort zu einem der Zentren der Königspolitik und lassen ihn dann zur heimlichen Hauptstadt des Reiches, zur Spinne im Netz der großen Routen und zu einer Gewerbe- und Handelsmetropole abendländischen Ranges werden. Daß ihre Bürgerschaft die Lage am Rande des schon in das 11. Jahrhundert zurückgehenden größten Industriereviers der damaligen Welt, der oberpfälzischen Eisenverhüttung um Sulzbach und Amberg, und die in der Stadt wie pegnitzaufwärts ungemein günstig vorhandene Wasserkraft dann im 14. Jahrhundert so tatkräftig für den Aufbau der weltberühmten Nürnberger Metallwarenindustrie zu nutzen verstand<sup>30)</sup>, lag dabei ebenso an der hervorragenden Unternehmerinitiative ihrer Oberschicht, wie an diesen reichen Begünstigungen.

Die bis zur Selbstaufopferung gehende besondere Zuordnung der Reichsstadt zum Reichsoberhaupt blieb aber nicht nur ein traditionsschweres politisches und psychologisches Moment ihrer weiteren Politik<sup>31)</sup>. Sie hat tiefgreifende verfassungs- und sozialgeschichtliche Wurzeln, auf die G. Pfeiffer schon 1958 hinwies und die O. Brunner jüngst in alteuropäischer Verbreitung darlegte<sup>32)</sup>. Man war sich nämlich schon vor den staatsrechtlichen Diskussionen seit dem ausklingenden 16. Jahrhundert in den Debatten etwa der für die Ausbildung der Reichsverfassung so wesentlichen Reichstage von 1555 und 1582 durchaus darüber im klaren, daß die obrigkeitliche Vollgewalt reichsstädtischer Ratsregimenter nicht der aus jenem 1548 so deutlich hervortretenden Legitimitätsprinzip herrührenden der Landesfürsten glich. Denn jegliche Privilegien waren insgemein einer Stadt verliehen und nicht ihrem Rat, und die Huldigung an den Kaiser leistete die Gesamtbürgerschaft, die darum vor seinem reichsoberherrlichen Schied im Streit mit ihrem Rat Partei war und sich durchaus als Mitobrigkeit empfand. *Res publica Norimbergensis* hieß also *societas civilis* im politischen wie im wirtschaftlichen und sozialen Sinn, hieß Schwurgenossenschaft der erst durch Bürgereid<sup>33)</sup> – bei Volljährigkeit oder Aufnahme – als ein Sondergerichtsverband Zusammengeschlossenen.

Das unter dem Schutze der königlichen Stadtherrschaft entfaltete Genossenschaftsprinzip hatte primär auf dem Wege der selbstverantwortlichen Ordnung durch Gebot

30) Freundlicher Hinweis von H. FRHRN. V. HALLER.

31) E. FRANZ, Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik (1930).

32) G. PFEIFFER in MVGN 48 (1958), 1, 5, 7 ff. – O. BRUNNER (vgl. oben Anm. 18), 328.

33) G. DÜLL, Das Bürgerrecht der freien Reichsstadt Nürnberg vom Ende des 13. Jahrhunderts, Erlanger jur. Diss. (1954) – Vgl. W. EBEL, der Bürgereid (1958).

und Verbot die drohende Dominanz der dem Reich entglittenen herrschaftlichen Rechte der Burggrafen unterlaufen und verdrängt. Es widerstand darum aber auch der totalen Verherrschaftlichung durch den dann voll autonom gewordenen Rat – auch wenn dieser mit dem Tanzstatut von 1521<sup>34)</sup> seine soziale Abschließung zum feudalen Stand eingeleitet und dieses Kastenprivileg in einer in der deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte einmaligen Form zu verfestigen und zu vermehren verstanden hatte.

Es war darum nicht nur eine ständische Prestigefrage, ein Wettstreit zwischen Stadt- und Landadel, der sein Ende fand mit der Gleichstellung von Nürnberger Patriziat<sup>35)</sup> und reichsritterlichem Adel am Ende des 17. Jahrhunderts<sup>36)</sup>, als den »ratsfähigen« Geschlechtern das Recht zugestanden wurde, eine dennoch minderberechtigte Klasse »gerichtsfähiger« Geschlechter zu kooptieren. Mit diesem Kaiserprivileg von 1696 ward vielmehr »das Regiment über unsere Reichsstadt Nürnberg« allein jenem kleinen Kreis der Familien gesichert, die »durch alten Adel hervorragten und die man nach dem Vorbild römischen Brauchs in neuerer Zeit patrizisch genannt hat«, welche das Regiment »in althergebrachter Übung und nach Anordnung unserer glorreichen Vorgänger« geführt. Diese Anerkennung einer generell mit adeligen Prädikaten und Ehren begabten Oligarchie gab nun den Feudalcharakter. Der aber sollte sie von der *societas civilis* scheiden, die man nun nur zu gern als Untertanenverband empfunden hätte, sollte ihrer Obrigkeit einen echten, einen aristokratischen Herrschaftsanspruch erlauben.

Denn so sehr waren die Kanäle der Erinnerung an Herkunft und Ausbildung dieser Führungsschicht keineswegs verschüttet und das Bewußtsein von dem – das Ridiküle streifenden – barocken Gesellschaftsverständnis überwuchert, daß diese Berufung auf alten Adel allein ständischen Geltungsdrang im Gefüge der fränkischen Feudalwelt bedeutet hätte. Es war – zumindest auch – ein Politikum, das hier geschaffen wurde. Es wollte – wohl nach den Erfahrungen der aristokratischen Ratsregimenter in anderen Reichsstädten und der dort wiederholten Einsetzung kaiserlicher Kommissionen – dem Rat die volle Regierungsgewalt, die *summa potestas* in jenem Sinne sichern, den die absolutistische Staatsrechtslehre der Zeit entwickelt hatte.

Damit verdient zunächst die alte Streitfrage nach der Entstehung des Patriziats ebenso neues Interesse wie dann sein Abringen mit den durch Vermögen und sozialen

34) Dieses Statut (Dok. Franken Nürnberg 41) hat T. AIGN, Die Ketzler, Freie Schriftenfolge der GFF 12 (1961), 103 ff., mit ausführlichen Nachweisen vorgelegt.

35) Der aus der Rezeption des römischen Rechts und des Humanismus kommende Begriff, den die *patres patriae*, die Stadtväter, eines »fürsichtigen wohlweisen Rates« für sich seither beanspruchten, sollte nicht vor dem 16. Jahrhundert gebraucht werden. Termini wie Früh- oder Vorpatriziat sind deshalb unglücklich.

36) Vgl. dazu v. a. G. PFEIFFER in: Norica, Festschrift für E. Bock (1961), 35 ff., Auszug in Dok. Franken Nürnberg Nr. 55. – Siehe unten 142.

Rang aufsteigenden und nachdrängenden Familien und Gruppen in einer sich allmählich wandelnden Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur. Diese Fragen dürfen dabei aber nicht weiterhin mehr oder minder unter dem Aspekt der vom Denken der Aufklärung und des bürgerlichen Liberalismus bestimmten Konfrontation von bürgerlicher Tüchtigkeit und feudalem Geblütsrecht angegangen werden, die doch die heute noch nachzitternde Kontroverse zwischen Sombart und v. Below<sup>37)</sup> trug. Sie fordern ein erneutes Durchdenken in strenger zeitlicher Absichtung und nach verfassungs-, wirtschafts-, und sozialgeschichtlichen Kriterien.

Wer waren diese *ministeriales et cives* von 1209, die schon vor 1219 die Steuerumlagen ordnen, die 1256 mit dem Schultheißen als *consules der universitas civium* in das politische Geschehen des Reiches eingreifen, die auch *scabini* des Schultheißen-Stadtgerichts sind, dessen Umstand die *nominati* bilden? Sombarts Grundherrentheorie fällt in der königlichen Gründung aus wilder Wurzel sogleich aus. Was aber bleibt von Belows Aufstieg tüchtiger Kaufherren? J. Meyer<sup>38)</sup> hat 1928 die Ehrbarkeit bis 1521 gründlich untersucht, W. Schultheiß<sup>39)</sup> 1937 eine sozialgeschichtliche Analyse gewagt. Seither ist Etliches erschienen<sup>40)</sup>, wesentlich Weiterführendes vor allem von G. Hirschmann<sup>41)</sup> und G. Wunder<sup>42)</sup>. Als zeitnahe Quelle ist noch immer von unschätzbarem Wert des in der Reichsstadt führenden Ulman Stromer »Püchel von mein geschlecht und von abentewr« 1349 bis 1407, das K. Hegel mit einer noch immer lesenswerten Einleitung edierte<sup>43)</sup>.

Greift man zunächst jene bevorzugte Gruppe auf, die 1319 als je 12 consules und Schöffen samt 53 Genannten mit dem Schultheiß einen Stadtverweis beurkunden<sup>44)</sup> und die dann in jenem Kaufbrief von 1332 erstmals als gemeinsames Gremium der 13 consules und 13 Schöffen miteinander handeln<sup>45)</sup>, durch den die Gemein das Grundstück für ihr Rathaus erwirbt, so stammen alle aus dem eng begrenzten Kreis derer, die seit bald einem Jahrhundert urkundlich bekannt sind. Möglichst knapp zusammengefaßt: Dieser ganze Kreis ist ministerialer, zu einem Großteil reichsministerialer Herkunft, ist mit dem rundum in den Territorien werdenden Landadel vielfach

37) Vor allem W. SOMBART: Der moderne Kapitalismus (1919), Luxus und Kapital (1913), Der Bourgeois (1920). — G. v. BELOW: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889), Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), Die Entstehung des modernen Kapitalismus (HZ 91, 1903), Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (1905) und die Artikel »Bürgertum« und »Ministerialität« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

38) MVGN 27 (1928), 1 ff.

39) In einem Vortrag, vgl. 75. Jb. VGN (1937), 8 ff.

40) Vgl. neuerdings auch A. SCHARR in: MVGN 52 (1963/64) und in: Genealog. Jb. 3 (1963).

41) MVGN 41 (1950), 257 ff.

42) MVGN 49 (1959), 34 ff.

43) Die Chroniken der deutschen Städte, Fränkische Städte I, Nürnberg (1862).

44) Dazu neuerdings W. SCHULTHEISS, MVGN 52 (1963/64).

45) Dok. Franken Nürnberg Nr. 13.

versippt. In etlichen Fällen bleiben die Vettern der anderen Zweige dort auf ihren Burgen und Sitzen. Beider Linien Grundbesitz in Stadt und Land ist dann bunt vermischt. Teilweise sind sie vermutlich mit mächtigen Reichsministerialengeschlechtern versippt, so die Stromer und Koler mit den Kammersteinern, die Pfinzing und Holzschuher mit den Gründlach-Berg<sup>46)</sup>, deren Ahnen als Dienstmännern schon 1040 die Rodung des bäuerlichen Hinterlands im Norden der entstehenden Burg leiteten, und die nun soeben den Bamberger Bischofsstuhl besteigen und ihre Erbtöchter einem Dynasten verheiraten.

Die meisten dieser Ratsmannensippen stammen aus den ostfränkischen Zonen der *terra imperii*, wobei sich etliche regionale Gruppen unterscheiden lassen. Wie weit ihre Vorfahren von den Staufern bei der Organisation des Kronlands um Nürnberg seit 1138 vor allem aus Bamberger und Eichstätter Ministerialität entfremdet wurden, wie weit ihre Sippenverflechtung mit dem sich allenthalben aus der Ministerialität lösenden Landadel geht, der zugleich auch Stadtadel anderer großer oberdeutscher Städte wird, muß die Genealogie noch besser klären. Und sie muß dabei rücksichtslos ständische Vorurteile späterer Zeitauffassung fallen lassen. Denn daß die in das von Reichsministerialen fundierte Kloster Engelthal einziehende Beginengruppe der Alheid Roterin die einer Rotterin = Harfnerin sein soll, ist trotz aller frommen Legende bei unserer heutigen Kenntnis<sup>47)</sup> der Sippe der de Rote und ihrer Bedeutung in Nürnberg ebenso unsinnig und unhaltbar, wie wenn man einen Turbrech als Nachfolger eines erfolgreichen Einbrechers erklären wollte.

Diese vielfach verzahnten Geschlechter, die auch einen Gutteil der Schultheißen aus einigen Clans stellen, sind lehenfähig (und darin schon durch das Privileg von 1219 ausdrücklich geschützt), haben jedoch zumeist keine sehr festen Eigentumsverhältnisse. Diese wechseln vielmehr mit jeder Heirat, bei der übrigens auch wiederholt erst die Namen erworben werden. Diese Namen sind häufig von nachweisbaren Grundherrschaften oder Landsitzen abzuleiten. Oft zeugen sie auch von jenem grimmen Humor, den wir aus ritterlichen Namen der gleichen Zeit kennen: Turbrech und Turrigel, Crumpsit und Holzschuher, Schuttelloch, Teufel, Staudigel, Eulfuß, Kelberherre,

46) Für die Stromer vgl. W. FRHR. v. STROMER in: MVGN 50 (1960), wofür jedoch – lt. brieflicher Mitteilung des Verfassers – keine weiterführenden Belege bestehen. Für die Gründlach vgl. G. WUNDER (Anm. 41). H. FRHR. v. HALLER hat dagegen behauptet, die Pfinzing und Holzschuher seien nur Ministerialen der Gründlach gewesen. G. WUNDER hält – lt. freundlicher Mitteilung – an der Auffassung fest, daß um 1240 ein Connubium stattgefunden habe, was für diese Zeit auch nach dem Urteil K. BOSLS durchaus möglich ist und von W. FRHR. v. STROMER ja auch für die Stromer und Koler angenommen wird. Um 1290 sind dagegen die einer durchaus gehobenen – und sehr alten – Schicht der Reichsministerialität entstammenden Gründlach dann bereits auf dem Weg zum Dynastenstand. – Die nunmehr von A. SCHARR in Mitt. Alt-Nürnberger Landschaft 3 (1964) gebrachten Angaben über die Gründlach-Berg sind dagegen nicht überzeugend.

47) G. HIRSCHMANN, Die Familie von Rot (Roter) in: 900 Jahre Roth, Festschrift (1960).

Judeus, Eseler oder Schuzelfleisch etwa. Ihre Variabilität zeigt z. B. der Eintrag der Alhause Grundtfräule aus der Sippe der Grundherr<sup>48)</sup>. Sie führen ritterliche Wappen, – und zwar echte heraldische! – und seit 1276 allgemein den Titel »Herr«.

Man hat einen durchaus gehobenen Lebensstil und sitzt dabei ebenso in Wohntürmen<sup>49)</sup> wie die Geschlechter oberitalienischer Kommunen oder die zu Regensburg oder Köln. Etwa ein Dutzend solcher zinnenbewehrter romanischer und gotischer Türme lassen sich mit Sicherheit noch feststellen, weitere erschließen, fast sämtlich im Suburbium mit den Marktplätzen und nicht in der staufischen Plansiedlung am Gegenüber. Bei zweien – an der weichen Südflanke der Sebalder Stadt – sind als Besitzer die Ministerialen Ebner und Weigel (1321 und 1342) bezeugt.

Es trifft für alle diese Sippen, deren Töchter selbstverständlich in besonderen Stiften und Klöstern versorgt werden, das zu, was H. F. Friederichs<sup>50)</sup> in seiner vorbildlichen Studie über das Patriziat der Reichsstädte der alten staufischen *vis maxima regni* der Wetterau um 1250 feststellte: »Ein durch Connubium, Commercium und Tradition festgefügt, mit der Ministerialität vielfach verzahntes Patriziat, aus gleicher Wurzel wie diese entstanden, durch gemeinsame Verpflichtung durch den König mit ihr verbunden«. Ältere und jüngere Schichten lassen sich jedoch noch nicht mit Sicherheit feststellen.

Für die Nachkommenschaft einer ältesten, ursprünglich wohl freien Kaufmannschaft fehlt hier dagegen jeder Anhalt. Der Sprung vom passiven zum aktiven Fernhandel zwischen 1074 und 1112<sup>51)</sup> setzt selbstverständlich solche Handelsleute voraus, die zunächst noch die gewährte Produktion intensiver organisierter Landschaften im Karawanenhandel vertrieben, sich jedoch dann allenthalben seit der Wende zum 12. Jahrhundert aus *merchant adventurers* zu bürgerlich seßhaften Kaufherren wandelten, mit den handwerkenden Zunftbürgern verlagsmäßig verbunden<sup>52)</sup>. Ihre Verengenschaftung fehlt hier jedoch im Gegensatz zu anderen Städten wie etwa dem um diese Zeit bereits internationalen Regensburg und seinem Hansgrafenamt. Vielleicht sind etliche von diesen Fernhändlern in den Geschlechtern aufgegangen, ohne daß diese jedoch vorerst nachweisbar sind.<sup>53)</sup> Manche konnten auch aufgeheiratet worden sein.

48) Holzschuherbuch (vgl. Anm. 54) Nr. 1775.

49) H. PÖHLMANN, Der Schutz- und Trutzbau der Nürnberger Herrensitze (1933).

50) Vor allem in: Hess. Jb. f. LG 9 (1959), 37 ff., hier 65. – Herrn DR. FRIEDERICHS danke ich für bereitwillige Hilfe und Zuleitung mehrerer höchst aufschlußreicher Sonderdrucke.

51) Vgl. oben S. 118. Das Privileg von 1112: NUB 26, das von 1163: NUB 72.

52) O. BRUNNER, Neue Wege zur Sozialgeschichte (1956), 100 ff., vgl. K. BOSL, Regensburg (Protokoll 121, 9).

53) Auch H. FRHR. v. HALLER vermerkt hierzu in Übereinstimmung mit W. SCHULTHEISS (vgl. Anm. 60), daß zu den »Fouragen, Logisten, Organisatoren« der Reichsgutverwaltung »sich auch Kaufleute ohne weiteres hinzugesellen konnten«. – K. BOSL hat in seinen verschie-

Einige von diesen Ratsgeschlechtern ministerialer Herkunft betrieben nämlich schon am Beginn des 14. Jahrhunderts beträchtlichen Handel – ohne daß dies irgendeinen Einfluß auf die ständische Qualifikation hatte. Bis zum Ende des Jahrhunderts werden es alle Familien der Oberschicht sein. Das sogenannte Handlungsbuch der Holzschuher<sup>54)</sup> zeigt 1304–07 eine Tuchgroßhandlung, die vor allem flandrische Edelprodukte führt. Im Landgericht des Burggrafen sitzt dieser Handelsherr Holzschuher<sup>55)</sup> ebenso gleichgeachtet wie des Königs Schultheiß und die Edelleute vom Lande. In seinem Schuldkontobuch gruppiert er wohl nach Ständen: Adel – Geistlichkeit – Bürger. Aber unter dem Adel steht ein *Coler miles*, ein Bamberger *Zolner* und einer von den Ministerialen von Pahres, die wir auch unter den Ratsbürgern finden, und bei den Bürgern steht ein *Kuchenmeister* von Bamberg. Dieses Schuldbuch ist nämlich nicht [gesellschafts-]ständisch gegliedert, sondern logischerweise nach dem Gerichtsstand, vor dem man nach Wohnsitz oder Bürgerrecht gegen den debitor klagen kann.

Wie kam nun dieser »ministeriale Stadtadel« in die *universitas civium*, wann und in welchen Formen hat er sich in ihr dem Handel zugewandt, der seine ständische Qualifikation nicht beeinträchtigte? Daß der König zum Schutze des suburbium und dann des gedoppelten burgus ebenso servientes und ministeriales kommandieren konnte wie zur Rodungslenkung und zur Burghut, dürfte außer Zweifel stehen, – daß die Stadt mit ihren gewinnbringenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihrer persönlichen Freiheit dann mit der wachsenden Mobilität in der Gesellschaft auch tatenfrohe Elemente des sich emanzipierenden Adels aus weitem Umkreis anzog, nicht minder<sup>56)</sup>. Hier aber machte in dem sich ausbildenden Bürgerverband notwendig das Schwergewicht einer aus Erfahrung und Stand kommenden Autorität sich geltend. Der Ministeriale war geborener Rater und Richter, er blieb es auch im normierenden und zugleich sippenbildenden Kraftfeld der Stadt und ihrer bürgerlichen Schwur- und Gerichtsgenossenschaft<sup>57)</sup>.

denen auf das Problem der Sozialdynamik der unfreien und freien Schichten des Frühmittelalters zentrierten Studien seit 1957 wiederholt darauf hingewiesen, daß Fernhändlerschaft wie Ministerialität aus dem gleichen Reservoir der unfreien, vom Herrn unterhaltenen und darum mobilen Elemente der hofrechtlichen familia kommen. (Siehe nunmehr den Sammelband: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964.) – Vgl. Anm. 56, 60 und 78.

54) Hrg. von V. CHROUST und H. PROESLER (1934).

55) F. SCHNELBÖGL weist mich dankenswerterweise darauf hin, daß auch die Geuder im Landgericht der Grafen v. Hirschberg saßen.

56) D. v. GLADISS hat in seinen Beiträgen zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität (Hist. Studien Ebering, 249, 164 ff.) schon 1934 festgestellt, daß dieses Patriziat nicht zum geringsten Teil in einer Ministerialen ähnlichen Abhängigkeit stand, zunächst der militärischen Sicherung und Regalienwahrung diente und dann zahlreiche Standesgenossen zur Übersiedelung veranlaßte.

57) Auch hier danke ich H. FRHRN. v. WELSER (Anm. 20) Anregungen.

Er schirmte den Kaufherrn. Aber brauchte nicht auch der Fernhändler des 12. und 13. Jahrhunderts eine militärische Organisation: Reisige und Geleitsknechte, Fahrer und Treiber, Knechte und Ballenbinder, Schmiede und Wagner, die Verfügung über Rosse, Saumtiere, Fuhrpark und eine zum Handelshaus werdende *curia*? War er nicht ein »Stadtritter« mit einer beachtlichen Potenz, mit Patronat und Klientel, mit Gefolgschaft auch für die Stadtverteidigung?<sup>58)</sup> Sind hier also nicht Übergänge möglich, für die das grundherrlich erworbene Kapital dem Adeligen die Basis bot?

Warum aber gibt es in Nürnberg – im Gegensatz etwa zu Regensburg und den Rhein- und Küstenstädten – keine Kaufmannsgilde, keinen Hansgrafen? Weil die enge Zuordnung zum Stadtherrn, der diese Geschlechter noch 1246 neben einer Reihe bedeutender Reichsministerialen mit dem Ehrentitel der »*fidelissimi capituli imperii burgenses*« auszeichnete<sup>59)</sup>, keines Sonderstatus bedurfte. Sie besaßen ihn doch schon, empfanden Ministerialität und Patriziat noch als identisch, gehörten beide »*ze dem Riche*« in seiner »*Franconia*«. Die in der Stadt Gesessenen aber, denen Krongutsverwaltung, Hof- und Heeresversorgung durchaus einen Begriff von Geld und Wirtschaft vermittelt, hatten sich dem Handel zugewandt<sup>60)</sup>. Waren sie vielleicht deshalb im Freiheitsbrief von 1219 vor dem gerichtlichen Zweikampf geschützt worden, sie, die doch das Schwert noch als Kaufleute im 14. und 15. Jahrhundert recht kräftig zu führen wußten?<sup>61)</sup>

Eine neue berufsständische Klasse bilden sie – die [gesellschafts- und damit politisch-]ständisch sich durchaus nicht von ihrer ursprünglichen scheidet, der sie persönlich und räumlich verbunden bleiben. Hierzu noch eine Überlegung: Was als beson-

58) Vgl. hierzu das Regensburger Patriziat und seine Vasallität, das K. Bosl (Protokoll 121, 21, dazu auch 11) zeigte.

59) Dok. Franken Nürnberg Nr. 6.

60) W. SCHULTHEISS argumentierte in einer Diskussion, »daß die Reichsministerialen besonders nach dem Zusammenbruch des staufischen Imperiums um 1254 und dem Wegfall der königlichen »Herrschaft« freier über sich und das Reichsgut verfügen konnten, die Tätigkeit in der königlichen Verwaltung sich logisch in der Ratsverwaltung fortsetzt und daß sie, nachdem ihre kommerzielle Tätigkeit für den Königshof als Kämmerer, Mundschenk usw. aufhörte, nun auf eigenes Risiko kaufmännisch tätig wurden«. Der Übergang scheint mir hier zu schlicht vereinfachend dargestellt, zumal die Bindung an die Reichsverwaltung ja bestehen blieb. Richtig ist aber zweifellos, daß die Erfahrung in der Logistik und Verwaltung im wirtschaftenden Raum der Stadt umgeformt wurde. Ständisch brachte dies keine Umqualifizierung, wofür auch die mir von Herrn Schultheiß brieflich mitgeteilte Zeugenreihe einer Schenkung von 1274 (NUB 453) spricht, in der *cives* aus Reichsministerialengeschlechtern teilweise als *scabini* aufgeführt werden, einer aus der bedeutenden Reichsministerialensippe *de Lapide* (von [Hilpolt]Stein) aber die Bezeichnung *institor* (Kaufmann) trägt. W. FRHR. v. STROMER bezweifelt die legitime Abkunft dieses Steiner von den Hilpoltsteinern.

61) Nürnberger Geschlechter führen im 15. Jahrhundert rittermäßige Fehden mit und ohne Beteiligung der Reichsstadt und stehen selbstverständlich als Hauptleute der bürgerlichen und Söldneraufgebote in ihrem Dienst.

dere Zoll- und Transitfreiheiten Nürnberger *mercatores* gleich denen anderer großer Königsstädte 1112 und 1219 bestätigt wird – und 1163 der Bamberger Bischof zum Vorbild nimmt –, wird bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts nur innerhalb des Reichsterritoriums um Nürnberg übertragen, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch für Rheinzölle bestätigt. Vor jener langen Reihe der Nürnbergs Blüte heraufführenden wechselseitigen Handelsfreiheiten seit 1311<sup>62)</sup> aber steht ganz allein der 1264 mit Mainz geschlossene Vertrag. Und dieser ist geschlossen von *scultetus, consilium et universitas civium* in jener Phase des Interregnums, in der diese Bürgergemein ohne den König für das Reich politisch handelnd auftritt – und hierbei zugleich erstmals auch wirtschaftspolitisch handelnd den Rahmen des Königslandbezirks der Franconia überschreitend eigene Interessen zeigt.

Diese Führungsgruppe, diese *potentes*, die das politische Ratsgremium bilden, übt also zumindest zu einem guten Teil unternehmerische Funktionen aus<sup>63)</sup> – und zwar durchaus im idealtypisierenden Sinne J. Schumpeters mit der Schaffung einer neuen Verbindung von Kapital, Boden und Arbeit und vor allem in der Durchsetzung dieser neuen Kombinationen. Auch hier liegen die Anfänge, die in den italienischen Kommunen und den südlichen Niederlanden schon in das 10. und 11. Jahrhundert zurückreichen, sicher etliches weiter zurück, treten aber erst um die Mitte des 13. in Erscheinung. Denn die großen maßgeblichen Familiengesellschaften dieser ältesten reichsministerialen Gruppe der Groß, Holzschuher, Pfinzing und Stromer beherrschen im frühen 14. Jahrhundert dann die Nürnberger Wirtschaft. Zu ihnen sind Firmen getreten, die vermutlich von ihnen abhängen: die Gesellschaften der Behaim, Ebner, Fürer, Grundherr, Kreß, Muffel, Schopper, Tetzl und Vorchtel, die dem gleichen schmalen, eng versippten Kreis angehören. Als Prototyp und prägend für Nürnbergs politisches, wirtschaftliches und geistiges Gesicht mag hier vor allem jener Reichschultheiß Konrad Groß<sup>64)</sup> gelten, der Ludwigs des Bayern »*Finanzer*« war, ein rücksichtslos wirtschaftender »Frühkapitalist« [ich bin mir der Gefahr dieses Terminus durchaus bewußt!], der bei wachem Erfassen aller sich bietenden Möglichkeiten gleichermaßen noch konsequent Grundrenten akkumuliert und dabei – drei Generationen vor Jakob Fugger dem Reichen – ein Sonderkonto für den lieben Gott führt, aus dem er seine reichen Sozialstiftungen bestreitet.

Selbstverständlich behält sich diese Gruppe geborener Rater und Richter auch das Regiment vor. Die Lösung vom Stadtherrn läßt ja reichsstädtische Ratskollegien einen der allgemeinen Umwandlung der Gerichtsbarkeit entgegengesetzten Weg gehen:

62) G. HIRSCHMANN danke ich die Einsichtnahme in das Manuskript seiner Zusammenstellung: Nürnberger Handelsprivilegien, Zollfreiheiten und -verträge.

63) Vgl. dazu wie auch für weitere wirtschaftsgeschichtliche Ausführungen H. KELLENBENZ in: VSWG 44 (1957), 1 ff.

64) Über ihn v. a. H. GEMPERLEIN in: MVGN 39 (1944).

Wird in der adeligen Herrschaft das vom Schirmer gehegte Gericht der Schöffen (Urteiler) zu dem der Richter und Beisitzer, so werden die *scabini* in den Städten wie selbstverständlich die Rats- und Gerichtsfähigen im *consilium*, das nun Rechtsprechung und Satzungsgewalt vereint.

Die wiederholt dargelegte und analysierte, höchst komplizierte Struktur des Nürnberger Rats<sup>65)</sup> zeigt deshalb die jeweils auf vier Wochen bestellten zwei Frager an den Spitzen der beiden Gruppen der je 13 consules und Schöffen, wobei sie sich nunmehr als der jeweils ältere und jüngere Bürgermeister (seit 1392 so genannt) funktionell ergänzen. Das Wahlkollegium wird aus je einem von den Genannten nominierten Wahlmann der beiden resignierenden Hälften und aus drei von dem abtretenden Korpus bestimmten Genannten gebildet. Acht sogenannte Alte Genannte ergänzen dieses gedoppelte Gremium zu einem 34köpfigen Rat, der sämtliche Gerichte besetzt. Aus ihm wird ein Fünferkolleg erst als ständiger, dann als geschäftsvorbereitender Ausschuß benannt. Für alle Bereiche des öffentlichen Lebens wird eine wachsende Zahl von Deputationen formiert, umgekehrt ein engstes Gremium von sieben Älteren Herren (Septemviren) als Geheimkabinett abgesondert und in diesem drei Oberste Hauptleute an die Spitze gestellt, von denen zwei wiederum die Vordersten Losunger sind.

Die auf rund 200 wachsende Zahl der Genannten der bürgerlichen Ehrbarkeit bilden den Größeren Rat, der jedoch nur bei ganz außergewöhnlichen Anlässen zusammentrat, bei denen der Rat politischer Rückendeckung bedurfte. Diese Genannten sind in der Theorie passiv wahlfähig zu Wählern. Sie ergänzen einige Deputationen und sonstige Funktionskollegien. Sie stellen auch die Viertelmeister, soweit diese nicht aus dem Rat besetzt werden, und die Gassenhauptleute. Daneben jedoch fordert die allmähliche Ausbildung eines Verwaltungsapparats eine rasch wachsende Zahl von beamteten Funktionären. An ihrem Anfang stehen die Pfänder der Gewerbepolizei, die Schreiber der Kanzleien und der Gerichte und die Büttel. Die Annahme besoldeter Juristen als Konsulenten und Syndici wird dann schon vor der höchst sorglich auswählend anpassenden – und darum in der für die Stadtbürgergenossenschaft typischen Form einer *Reformatio*<sup>66)</sup> betriebenen – Rezeption des römischen Rechts diesen Prozeß beschleunigend zu Ende treiben.

De facto erweist sich jedoch, daß soziales Ansehen und Reichtum, die diese nach unten offene Klasse der Genannten – der *divites* – bestimmen, auch weiterhin nicht ohne weiteres den Zugang zum Inneren Rat der *potentes* gewährleisten. Die Gruppe

65) Mit Angaben über das gesamte ältere Schrifttum in meinem Atlasheft Nürnberg-Fürth (1954). Seither noch G. PFEIFFER in: MVGN 48 (1958) und E. PRIZ (vgl. Anm. 26). Für das 15. Jahrhundert unübertroffen: E. SANDER (oben Anm. 9).

66) Vgl. den Vortrag von W. EBEL (Protokoll Nr. 119, 86 ff.) und seinen Diskussionsbeitrag, ebda., 159.

der Alten Genannten, die vielleicht in der Verfassungskonstruktion das 26er Kolleg nach unten offenlassen sollte, diente praktisch nur als Abstellgeleis. Das Scheitern des den deutschen Zunftrevolutionen parallellaufenden sogenannten Handwerkeraufstands von 1348 aber hatte das altpatrizische Ratsregiment verfassungspolitisch sogar erheblich verfestigt.

Diese Vorgänge nach dem Tod Ludwigs des Bayern<sup>67)</sup> dürfen nun freilich nicht als »Revolution« angesehen werden. Sie waren ein durchaus legitimer Streit um die politische Willensbildung in der Gemeinde, bei dem eine wittelsbachische Gruppe der Oberschicht in Verbindung mit den Handwerkern – vornehmlich den hochbedeutenden Waffenschmieden – die luxemburgisch gesinnte Mehrheit des Rates verjagte<sup>68)</sup>. Daß der vom siegreichen Kaiser zurückgeführte alte Rat kein blutiges Strafgericht hielt, sondern die Häupter der Aufrihrer nur verbannte und die Gemeinde durch Vermögenskonfiskationen, Finanzspekulation in Gewürzen und ein von Karl IV. genehmigtes groß angelegtes Pogrom entschuldete, zeigt erneut die genossenschaftliche Dominante der reichsstädtischen Verfassungsstruktur. Das herrschaftliche Übergewicht der *potentes* aber manifestierte sich in der Unterdrückung jeglicher Bildung von Zünften, wobei die Zwangsinnungen der Gewerbe unter strengste Ratsaufsicht kamen. Daß 1370 dann acht Genannte aus den Handwerken – und zwar aus den ältesten Branchen der Kürschner, Färber, Fleischer, Schneider, Bäcker, Schmiede, Bierbrauer und Lederer – dem Rat attachiert wurden, war und blieb von rein dekorativer Bedeutung. Diese konnten nämlich nur auf Einladung zur Session kommen, hatten kein Stimmrecht und erhielten auch keine sonstige echte Funktion zugewiesen<sup>69)</sup>. – Auch der von ihnen gestellte Dritte Losunger ist praktisch funktionslos.

Im Rat selbst saßen 32 bis 35 Geschlechter, wobei diese Zahl auffallend gleich blieb, während die Familien wechselten. Die Potenz einer Spitzengruppe, aus der jedoch meist nur 15 Sippen ständig im Rat saßen, ließ sich dabei vor allem aus der gleichzeitigen Vertretung von zwei Gliedern in *consilio* ermessen<sup>70)</sup>. Eine solche – offensichtlich aus der gehobenen Reichsministerialität gekommene – Crème des Altpatriziats ist

67) Vgl. dazu W. SCHULTHEISS in: MVGN 50 (1960), 11 ff., der jedoch die genossenschaftliche Dominante verkennt.

68) Es wird auch hier einmal zu überlegen sein, wie weit es sich dabei nach dem italienischen Vorbild der Vorgänge dieser Zeit um einen Versuch handelte, in Zusammenarbeit mit den Zünften eine Signorie aufzurichten, wie es J. SYDOW auf der Memminger Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Geschichtsforschung 1964 zeigte, was auch K. BOSL für den Regensburger Auer-Aufstand bewies (Protokoll 121, 34 ff.).

69) Gut herausgestellt bei C. L. SACHS, das Nürnberger Bauamt am Ausgang des Mittelalters (1915).

70) Vgl. SANDER, a. a. O., 50 ff. Ferner hatten (lt. freundlicher Mitteilung von W. FRHR. v. STROMER) einige Male etliche alte Geschlechter sogar drei Glieder im Rat, den Dritten dann jedoch nur als Alten Genannten.

deutlich zu beobachten: die Muffel-Weigel etwa, die Kammersteiner-Kühdorfer und Geuder, die Pfinzing-Holzschuher und die aus der Ministerialität der Meranier und der Grafen von Tirol Ende 13. Jahrhunderts nach Nürnberg gezogenen Haller.

Diese Geschlechter hatten schon im 13. Jahrhundert feste Landbesitzkomplexe und erwarben für sie dann von Karl IV. Regalien. Sie frischten im späten 14. Jahrhundert ihr Kapital durch das Connubium mit den oberpfälzischen bürgerlichen – und in Nürnberg nicht einmal gerichtsfähigen – Hammerherren auf, und zwar oft gleich durch die Heirat sämtlicher Töchter einer Generation, ohne daß dies ständisch im Patriziat oder gegenüber dem mit ihnen weithin versippten Landadel irgendwelche Beeinträchtigung brachte. Im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts sollten dann gerade sie vom römischen König ritterliche Würden, erhebliche Wappenbesserungen und altadelige Helmzierden erhalten<sup>71)</sup>.

Inzwischen war jedoch in der Ratsfähigkeit eine allmähliche Verschiebung und immer deutlicher werdende Verengung eingetreten. Denn von 1332 bis zu dem entscheidenden Einschnitt von 1521 (siehe unten S. 77)<sup>72)</sup> sind von den stets höchstens 35 den Rat besetzenden Geschlechtern fast die Hälfte der alten Sippen ausgestorben oder weggezogen, ebenso viele aber neu in diesen Kreis aufgenommen worden. Dies waren durchwegs nun Unternehmer, die jetzt über ein beachtliches Wirtschaftspotential verfügten<sup>73)</sup>. Nicht selten errangen sie zunächst persönlich einen Ratssitz<sup>74)</sup>. Bei etlichen blieb dies das einzige Mal, bei anderen verging dann oft ein halbes Jahrhundert darüber bis diese Familie auf die Dauer ratsfähig war – was übrigens auch Bastian<sup>75)</sup> aus dem Regensburger Runtingerbuch beobachtet hat. *Divites* wurden nun

71) H. FRHRN. V. HALLER danke ich besonders hier wertvolle Hinweise. – Vgl. die Wappenbeschreibungen bei V. IMHOFF (Anm. 20).

72) H. FRHR. V. HALLER hat mir – meine Angaben der ersten Fassung korrigierend – Zusammenstellungen gegeben, die teils SANDER, zumeist aber den authentischen Ratslisten von 1332, 1340–47 und ab 1352 dem in seinem Familienarchiv Großgründlach verwahrten Codex Hans Haller (CHH II) entnommen sind.

73) Tucher ab 1340, Tetzel 1343, Groland 1346, Geuder 1353, Derrer und Schürstab 1355, Volkamer 1362, Haid 1357, Pirkamer 1386, Graser 1395, Pömer 1395, Paumgartner 1396, Zollner 1402, Kreß 1418, Zingel 1435, Rieter, Rummel und Imhof 1437, Löffelholz 1440, Hegner 1441, Reich 1447, Lemmel 1447, Harsdorf 1450, Stark 1453 [nach FRHRN. V. HALLER]. – Die adelige oder kaufmännische Herkunft dieser Sippen muß fast durchwegs noch gründlich geklärt werden. Von ihnen sind jedenfalls die Geuder schon im 14. Jahrhundert Beisitzer im Landgericht der Grafschaft Hirschberg, die Rieter im 15. Jahrhundert im Ritterstand, die Rummel, Löffelholz und Schürstab gleich ihnen große mit Gerichtsbarkeit (teilweise sogar Halsgerichtsbarkeit) begabte Grundherren.

74) Puck 1344, Nadler 1347/52, Seibold 1352, Langmann 1352–69, Krauter 1352–69, Hüller 1352/53, Kestel 1355, Zenner 1377/79, Wagner 1380, Flexdorfer 1380–93, Grabner 1381, Valzner 1403–18, Schutz 1404/05, Münzmeister 1418–23, Kammermeister 1433–45 [ebenso].

75) F. BASTIAN, Das Runtingerbuch..., Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 6–8 (1935–44), hier v. a. I, 472 ff.

also nach einer gewissen schwankenden Übergangsperiode zu *potentes*. Zu dieser Spitzengruppe gehört vor allem die interessante Figur des Herdegen Valzner<sup>76)</sup>.

Diese Geschlechter sind meist von auswärts zugezogen, kommen teils aus dem Patriziat anderer oberdeutscher Städte, teils vom Lande, wobei sowohl eine Fluktuation vor allem zwischen Nürnberg, Augsburg, Lauingen und Regensburg zu beobachten ist wie wiederum auch regionale Häufungen. Handwerker sind nur ganz wenige von ihnen – und diese kamen dann auch nur persönlich und einmal in den Rat.

So erhebt sich hier also noch einmal grundsätzlich die Frage nach der ständischen Herkunft der beiden erstgenannten Gruppen. Wieviele von ihnen sind reich gewordene Kaufleute und Verleger, wieviele direkt oder auf dem Umweg über die andere Stadt Glieder jenes so überaus zahlreichen, aus vielfach gestufter Ministerialität erwachsenen kleinen Adels, dessen ungeheure Ausbreitung und ebenso kaum verständlicher biologischer Schwund bis zum 16. Jahrhundert uns ja bekannt ist, bei dem man immer wieder versucht ist, V. Ernsts<sup>77)</sup> Terminus »Ortsadel« (selbstverständlich ohne dessen begriffliche Bestimmung) zu gebrauchen? Namen, Wappen, Auftreten, Vermögen, Versippung lassen hier mancherlei Schlüsse zu, bieten der genealogischen Forschung noch ein weitgehend offenes Feld.

Wenn dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Wirtschaftsstruktur der Reichsstadt eine neue Gruppe beherrschend auftreten wird, die zum Teil von den bei der Liquidation der alten Großfirmen selbständig gewordenen Gesellschaftern und Faktoren geprägt ist<sup>78)</sup>, so fallen *divites* und *potentes* sichtlich auseinander. Hatten – wie es dann so trefflich heißen sollte – die genießenden Geschlechter des Rats nämlich etwa bis zum dritten Jahrzehnt eine kleine Gruppe neuer Geschlechter noch adaptiert, die zumindest vorwiegend ritterlicher Herkunft war oder schon aus fremdem Patriziat kam, so ließen sie jetzt nur noch zögernd einige dieser neuen Unternehmer persönlich<sup>79)</sup> zum Rat zu. Bei der wachsenden Schar der rasch aufsteigenden Gesellschafter großer Firmen, die sich häufig als Faktoren aufgeschwungen hatten und die zum guten Teil aus der großen Zahl der Neubürger kamen, deren jährliche

76) W. FRHRN. STROMER v. REICHENBACH verdanke ich hier wie für die folgenden Angaben zur Familien- und Firmengeschichte wertvolle Aufschlüsse. Vgl. v. a. seine Dissertation, Die Handelsgesellschaft Gruber-Podmer-Stromer, Nürnberger Forschungen VII (1963).

77) Vor allem: Die Entstehung des niederen Adels (1916), Mittelfreie (1920).

78) Der Aufstieg solcher Faktoren zu Gesellschaftern und dann selbständigen Unternehmern, den H. PIRENNE im Westen schon im 11. Jahrhundert sogar für Leibeigene zeigte (vgl. K. BOSL, Protokoll 121, 11) muß wirtschafts- wie gesellschaftsgeschichtlich für Nürnberg gründlich untersucht werden, wozu W. FRHR. v. STROMER bereits gute Ansätze bietet. Besondere Beachtung verdient dabei, daß dies zunächst nicht selten im Ausland, vor allem in dem ganz vom Nürnberger Handel beherrschten Polen, vor sich ging, nicht selten sogar mit finanzieller Hilfe der Stammfirmen.

79) Hirschvogel 1453, Maichsner 1453–66, Prünsterer 1455, Rehlinger 1468–73, Topler 1475, Wolff 1499–1504 [nach FRHRN. v. HALLER].

Aufnahme die Zahl der volljährig werdenden Erbbürger bei weitem überwog<sup>80)</sup>, selektierte er noch vorsichtiger.

Dabei erweist sich, daß es durchwegs nur den Reichsten gelang, in den Kreis der genießenden Geschlechter aufzusteigen, wozu vor allem das im 14. und 15. Jahrhundert in Nürnberg blühende politische Finanzgeschäft Möglichkeiten bot, daß dazu aber noch verschiedene Kriterien ausschlaggebend waren: politische Haltung sowohl in der reichstreuen – notfalls auch gegen den König gerichteten – Grundlinie des Rates als auch in der Ablehnung jeglicher zu engen Verbindung mit den Zollern oder anderen fränkischen Territorialfürsten, öffentliches Wirken in Genanntenfunktionen, reiche Sozialstiftungen und nicht zuletzt Geschäftsverbindungen und dann Connubium mit den Ratsfähigen. Aufstieg von Familien aus der Stadt selbst war dabei weitaus seltener als eine langsame Kooptation von Sippen, die aus dem oberdeutschen oder dem Breslauer Patriziat zuzogen. Ein aus dem Gefolge Karls IV. oktroyierter Ratsbürger reüssierte ebenso wenig wie einer aus der Klientel Maximilians. Aus dem Handwerk stieg allein eine Familie – die Fütterer (1504) – in vier Generationen über Verlag und Finanzgeschäft auf. Von den neben ihnen allein noch seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in den Rat gelangten Sippen waren die Fürer (1501) schon seit langem in Urkunden als zur Oberschicht gehörig aufgetreten, während die Welser (1504) als eines der vornehmsten und reichsten Augsburger Ratsgeschlechter selbstverständlich auch in Nürnberg einen Ratssitz beanspruchen konnten.

Bei all diesen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen aber, zu denen – hemmend oder fördernd – Wallfahrten und Reisen wie dabei erworbene Würden und Insignien fremder Potentaten kommen konnten, blieb ein nicht abschätzbares Imponderabile entscheidend. So ungewöhnlich vermögende und durch reiche Stiftungen sich auszeichnende Familien wie die Landauer oder die mit den altpatrizischen Haller verschwägerten Seiler erlangten keinen Zugang. Die gleichfalls höchst erfolgreichen Schnöd und Gartner wanderten deshalb aus – und wurden sofort in das Patriziat anderer großer Handelszentren aufgenommen. Während das Clanbewußtsein altpatrizischer Ratsglieder etwa den Konkurs eines der Ihren deckte, z. B. den des Georg Stromer 1433 – wobei vor der selbstverständlichen abschließenden Aufgabe der Ratsämter und des Bürgerrechts noch die Verschiebung des Stammhauses und der einträglichen Papiermühlen an den Sohn nur mit ihrer Bewilligung erfolgt sein kann –, erhöhte man stetig die Anforderungen an kaufmännische Ehrbarkeit, Reichtum und soziales Ansehen.

Denn inzwischen hatte ja jene ständische Aufspaltung des Stadt- und Landadels voll eingesetzt, deren Ausdruck von feudaler Seite etwa die Ritterspiegel und die neuen weltlichen Ritterorden und Rittergesellschaften sind und an deren Ende die Heidel-

80) Dazu G. DÜLL (Anm. 32) mit gutem Zahlenmaterial.

berger Turnierordnung von 1485 stand, die das Handel treibende Stadtpatriziat ebenso als unebenbürtig ablehnte, wie man ihm auch die Stiftsfähigkeit in des deutschen Adels Spitälern versagt hatte. Hier erst vollendet sich jene Bewegung, die seit den Ritterbünden und all den Tendenzen der Sammlung und – bis zur Übersteigerung des burgundischen »Traums von Heldentum und Liebe« gehenden – inneren Erneuerung des ritterlichen Adels seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu beobachten ist<sup>81)</sup>. Ihre Rückspiegelung hat die Fragestellung der Forschung für die ältere Zeit so sehr verfälscht, zumal in Nürnberg, wo die Übergänge so fließend sind, daß noch Ludwig von Eyb am Ende des 15. Jahrhunderts in seinem Buch über das kaiserliche Landgericht Burggraftums Nürnberg feststellte, daß an diesem neben den Rittern zwei ehrbare Bürger aus den hohen und alten Geschlechtern der Reichsstadt Beisitzer sein könnten, sofern sie nicht mit Waage, Elle und Maß – im Detailhandel also – kaufschlagten.

Wie reagierte aber nun dagegen das Nürnberger Patriziat? Es konnte sich ebenso wenig der allgemeinen Entwicklung entziehen, indem es sich einfach dem Adel zuwandte, wie es umgekehrt bei der genossenschaftlichen Struktur der Stadtgemein zunächst nicht einmal jede Mobilität abschneiden durfte. Und es konnte vor allem seine Existenzgrundlage, den Handel, nicht aufgeben. Denn Handel betrieb dieses Nürnberger Patriziat weit über die Blütezeit der oberdeutschen Wirtschaft hinaus bis ins spätere 17. Jahrhundert ganz selbstverständlich. Bei Tuchen griffen Nah- wie Fernmarkt und Erzeugung dabei ebenso ineinander wie bei Metallen, wo die Organisation bald von der standortnahen Oberpfalz auf Mitteldeutschland, Böhmen, Ungarn und Tirol übergriff und Urproduktion und Verlag bis zum hochveredelten Endprodukt vor allem in Waffen und Kleinmetallwaren umfaßte. Leinen wurde besonders aus den ostmitteldeutschen Erzeugungsgebieten bezogen. Bei dem spezifisch nürnbergischen Gewürzhandel entschied vor allem die Schnelligkeit der Nachrichtenverbindung, die bei den ungeheuren Spekulationen Riesengewinne oder -verluste bringen konnte. Aus dem im 14. Jahrhundert blühenden politischen Finanzgeschäft waren die Nürnberger dagegen in der Ära Maximilian ausgeschieden. Es blieb den Augsburgern, die, wie die Fugger und Welser, in Nürnberg Tochtergesellschaften und Faktoreien unterhielten.

Ohne diese weitgespannte Unternehmertätigkeit<sup>82)</sup> mit all ihren Risiken war die deutlich zu beobachtende, ebenso starke wie schwankende Vermögensbildung nicht

81) B. HEYDENREICHS Würzburger Dissertation »Ritterorden und Rittergesellschaften« (1960) hat den einschlägigen Passagen meiner Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens »Der Staat des Deutschmeisters« (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3, 1964) starke Impulse gegeben. – »Traum...«: J. HUIZINGA, Herbst des Mittelalters (1924).

82) Zwei charakteristische Beispiele: H. FRHR. v. HALLER und W. FRHR. v. STROMER mit Beiträgen in der Festnummer des »Völklinger Hüttenmann« (17, 2/3) für E. Röchling (März 1963).

möglich, war auch die adelige Lebenshaltung<sup>83)</sup> hinter den betont schlichten Hausfassaden undenkbar, das Studium und die Bildungsreisen der Söhne, die dann als Faktoren von der Pike auf in den befreundeten Handelsgesellschaften die Kaufmannschaft lernten. Das Besondere dieser Nürnberger Oberschicht war vielmehr eben, daß sie diese kaufmännische Unternehmertätigkeit mit adeliger Lebenshaltung verband. Sie blieb insgemein lehensfähig auch für Reichslehen und Regalien. Sie vermehrte mit der wachsenden finanziellen Überlegenheit über die benachbarten geistlichen Landesherren und den verarmenden Adel ebenso ihre Grundherrschaft wie sie von dem stets geldbedürftigen Kaiser dafür Herrschaftsrechte erwarb. Und sie schuf sich dort, wo sie vom Adel abqualifiziert war, ihre eigene Qualifikation, im Gesellenstechen der Geschlechter anstatt der ritterlichen Turniere ebenso wie in der [quasi] »Stiftsfähigkeit« für die ausschließlich ihr vorbehaltenen Propsteien und Klöster der Reichsstadt. Als in den Siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts das bis dahin selbstverständliche Conubium mit dem Landadel rundum fast schlagartig abriß, heiratete man nur noch im gleichen Kreis der Geschlechter.

Diese auch in Titel- und Kleiderordnungen ersichtliche Absonderung von der Bürgerschaft aber erforderte ein Kriterium, das die Ausschließung des Kaufmanns vom Ritterstand gleichsam nach unten weitergab »Herr« wie »ehrbar und bescheiden Mann« galt nämlich nur der, der »sich ehrbar und redlich hält, nichts Unehrbars handelt oder Handwerk treibt«. Die, »so ihr Handwerk oder Gewerbe mit ihr selbst eigenen Händen täglich und pfleglich treiben«, aber galten niederen Standes<sup>84)</sup>.

Die Nürnberger Ehrbarkeit<sup>85)</sup>, ob patrizisch oder nicht, beruhte also auf ausgedehntem wagemutigen Unternehmertum in Handel und Verlag und einer dementsprechen-

83) Für diese vgl. etwa J. BARBECK, Patrizierleben, insbesondere Nürnbergisches, im Mittelalter (1896), die von J. KAMANN veröffentlichten Haushaltbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert (MVG N 6, 1886, 57 ff. und 7, 1888, 39 ff.) und v. a. die verschiedenen auf das Material des Behaim-Archivs gestützten Aufsätze von A. ERNSTBERGER, zuletzt: Abenteurer des 30jährigen Krieges, Erlanger Forschungen A 15 (1963).

84) Zitate nach dem Tanzstatut von 1521 und nach der Ordnung der Herrentrinkstube 1498.

85) Die Variabilität des Terminus »ehrbar«, die vor allem gegenüber dem Vortrag von H. M. DECKER-HAUFF (vgl. auch die Diskussion Protokoll 119, 174) deutlich wurde, scheint mir dringend einer weitumgreifenden vergleichenden Untersuchung zu bedürfen (vgl. meinen Diskussionsbeitrag, Protokoll 119, 152). Vielleicht kann hierbei das Titularzeremoniell Fingerzeige geben, das ich schon einmal am Einzelbeispiel ausgewertet habe. (Vgl. Anm. 88.)

In Nürnberg orientiert sich das Selbstverständnis der Oberschicht eindeutig an dem ritterlichen Begriff »Ehre«, sondert zugleich aber neben dieser Feudalqualifikation gegenüber der gemeinen Bürgerschaft eine kaufmännische Standesehre im Berufsleben der »Gewerbe-Exportstadt« (F. LÜTGE) aus, neben der man selbstverständlich noch die allgemein übliche [gerichtssoziologische] Ehrbarkeit des Gewerbes und Gerichtsstandes kennt. So wird – als Beispiel der Letzteren – etwa noch 1615 der Henker bei Aufgabe seines Berufs formell vom Rate »wieder redlich gemacht« (»Maister Franntzen Schmidts... Richten«, hrg. von A. KELLER, 1913, 117). Zum Feudalbegriff »Ehre« im 16. Jahrhundert vgl. die Anm. 87 zum Aufsatz.

den Lebenshaltung. Sie nahm in ihren Kreis deshalb nur dann Juristen, Ärzte oder Künstler auf, wenn sie ein außergewöhnliches Ansehen hatten. In ihr aber sonderte sich gleichzeitig, gestützt auf ihre politische Vorzugsstellung als Bürger vom Rat eine »stadtadelige« Klasse ab. Für das Hochgefühl ihres Selbstverständnisses mag der um 1500 von Nürnbergs größtem Maler geschaffene Paumgartner-Altar zeugen, auf dessen Flügeln die beiden Stifter sich in rahmenfüllender Größe als ihre Namensheiligen Georg und Hieronymus darstellen lassen – eine Identifizierung, die zu dieser Zeit erst wenige geistliche und noch weniger weltliche Herren wagten<sup>85a)</sup>.

Wenn dieser Gassenhauptmann und Genannte Albrecht Dürer in seinem berühmten Venezianer Brief sich bitter dort in der Serenissima »als ein Herr«, hier aber »nur ein Schmarotzer« empfand<sup>86)</sup>, so war das die Folge jener seltsamen Verschichtung von Herrschaft der patrizischen *potestas* und Gesellschaft der *divites* (an Vermögen wie Ansehen), die das Gesicht der reichsstädtischen Sozialstruktur prägte. Denn mit dem Tanzstatut von 1521 proklamierte – angesichts der soeben gläubig und dankbar aufgenommenen Lehre von der Freiheit eines Christenmenschen – der Rat nun ein geburtsständisches Prinzip und nahm dafür den hervorstechendsten feudalen Begriff der Zeit in Anspruch: die Ehre<sup>87)</sup>. Zum Tanz auf dem Rathaus<sup>88)</sup> sollten nämlich nur noch geladen werden, die »vor anderen den Vorgang haben und geehrt werden, daß sie und ihre Nachkommen dieser alten wohlhergebrachten Ehren sich gebrauchen mögen«. Es waren dies sowohl die Glieder der älteren wie der neueren ratsfähigen Geschlechter, ein paar Landadelige mit Bürgerrecht oder im Dienst der Reichsstadt und sonst die Ehemänner von Töchtern aus dem Patriziat oder die aus altpatrizischem Geblüt Entsprössenen. Die Form der Ladung schloß eine weitere Zulassung noch nicht aus, blieb aber nur der Übergang, als der sie gedacht war.

Der ursprüngliche Titel der Geschlechter »*honestus et modestus* = erbar und bescheiden« stellt den Stadtadeligen in seinem Selbstverständnis unterscheidend neben den Ritter. Schon MAX AYRER aber differenziert 1487 in seinem »Titelbüchlein« (Faksimile hrg. von der Gesellschaft der Bibliophilen, 1921) den »gestrengen ernfesten« Niederadel, den »*erborn achtparn*« Hofmann und den »*ernbarn weisen*« [Rats-]Bürger neben dem »*ersamen*« [Gewerbe-]Bürger, während der Geistlichkeit das durch Zusätze gestufte »*erwirdig*« zukommt und aller höherer Adel [gestuft] »*wolgeborn*« ist.

85a) Herr Prof. Dr. GRUNDMANN, Hamburg, den ich bei der Büdinger Tagung 1964 darauf hinweisen durfte, hat mich in dieser Auffassung bekräftigt. – Den Altar datiert F. WINKLER, A. Dürer (1957) »vor 1498«, W. GROTE, Dürer als Maler (1964) dagegen »1503/04«.

86) W. GROTE, »Hier bin ich ein herr«, Dürer in Venedig (Bilder aus deutscher Vergangenheit, o. J.) übersieht freilich, daß auch in der Lagunenstadt nur der fremde hochberühmte Meister geschätzt wurde und sich deshalb als »Herr« empfinden konnte, keinesfalls aber etwa dort der Gesellschaft als ebenbürtig galt.

87) Vgl. hierzu wie für die Rolle und Haltung des Adels in Franken von 1430 bis 1555 meinen Vortrag auf der Büdinger Tagung der Ranke-Gesellschaft 1963, nunmehr gedruckt in: Deutscher Adel 1430–1555, hrg. v. H. Rößler (1964).

88) Vgl. oben Anm. 34.

Es war also das reine Geblütsprinzip der genießenden Familien, das hier gesellschaftliche Kriterien gab und den bisherigen Vorzug der Ehrbarkeit zum Ehrenrecht der Spitzenklasse machte. Zahlreiche Glieder eben dieser Sippen aber hatten schon durch das ganze 15. Jahrhundert ritterliche Ehren, Orden und Titel und verbesserte und vermehrte Wappen von deutschen und ausländischen Majestäten, Fürsten und Herren empfangen und erfreuten sich schon zur gleichen Zeit und in steigendem Maße kaiserlicher Reichsadeldiplome und Wappenbriefe. Denn diese aristokratische Kaste der zwanzig »alten« und der von ihnen als ebenbürtig angesehenen sieben »neuen Geschlecht«, zu denen noch fünfzehn zwischen 1440 und 1504 »zugelassene« kommen, war jetzt auch allein ratsfähig und hatte alle anderen *Ehrbaren* von der politisch allgewaltig gewordenen Obrigkeit ausgeschlossen.

Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer geringer werdende Mobilität war damit endgültig zu Ende. Das von dem Ratsherrn Conrad Haller auf Anweisung oder Anregung des Rats geschriebene, diesem gewidmete und dem Verfasser aus öffentlichen Mitteln honorierte – also gewissermaßen »offizielle« – »Große Conrad-Haller-Buch« sollte darum auch den »Beweis« der altadeligen Herkunft dieser Sippen ebenso in einer auf lange Sicht überzeugenden Weise darlegen wie das gleichfalls um 1526 erschienene »Rixner'sche Turnierbuch«, das mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf Inspiration der Ratsgenossen entstand<sup>89)</sup>. Nur zwei Familien, die schon seit sehr langer Zeit dem Patriziat anderer Städte angehört hatten und kaiserliche Wappen- und Reichsadelsbriefe besaßen, wurden im Laufe des Jahrhunderts noch als »gerichtsfähig« anerkannt<sup>90)</sup>, ein paar andere im 17. und 18. Jahrhundert<sup>91)</sup>. Sie konnten Ämter besetzen, die sonst nur Ratsfähigen zustanden, jedoch nicht selbst in diesen Rat gewählt werden – eine Form der Minderberechtigung, die auch in der Terminologie von rats- und gerichtsfähig höchst interessante Rückschlüsse auf Genese und Konjunktion von consules und scabini erlaubt.

Diese Oligarchie führte ein ungemein strenges, alles reglementierendes Ratsregiment. Daß sie auch aus ihren eigenen Reihen kein Dominat erwachsen ließ, beweist das (doch wohl in erster Linie politische) Todesurteil über Niklas Muffel 1469 und dann der ungeklärte Tod seines Nachfolgers Anton Tetzl in der Haft<sup>92)</sup>. Äußerlich paßte sie sich der Urbanität der Stadtgemein an und unterband auffallenden Luxus. Da sie selbst keinerlei Gilden oder auch nur Bruderschaften der Kaufleute und schon

89) Freundlicher Hinweis von H. FRHR. v. HALLER. – Das Große Conrad-Haller-Buch: StA Nürnberg, Rep. 52 a nr. 211; das Kleine im Freiherrl. v. Hallerschen Familienarchiv Großgründlach (CCH I, II).

90) Ölhafen 1546, Scheurl 1580.

91) Vgl. unten S. 84.

92) Vgl. für Muffel zuletzt G. HIRSCHMANN, in: MVGN 41 (1950), 331, für Tetzl E. REICKE, in: Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kuriers (1909).

gar nicht irgendwelche Zünfte duldete, versagte sie sich auch eine äußerliche Korporation nach Art der Kölner *Rycherzeche*, der *Sünfzen* zu Lindau oder der lübischen *Zirkelgesellschaft*. In der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bekannten *Herrentrinkstube*<sup>93)</sup> sind die ehrbaren Geschlechter samt ihren Handelsgesellschaftern, die adeligen Reisingen im Dienste der Stadt und die ehrbare Kaufmannschaft ebenso zugelassen wie alle fremden Personen und Kaufleute, die ihnen standes- und gesellschaftsgemäß waren, selbstverständlich dagegen nicht die Krämer und alle Handwerker.

Die Sonderung der Ratsfähigen von dieser ihr wirtschaftlich eng verflochtenen Kaufmannschaft aber blieb selbstverständlich. Die Geschlechter bildeten den in einem unüberschreitbaren politischen und sozialen Abstand überhöhten ersten Stand in der schon von dem Humanisten Conrad Celtis beschriebenen – im Gegensatz zu den drei Stufen in Augsburg, Ulm oder anderen oberdeutschen Städten hier aber gar – fünfstufigen Gliederung, in der jedem Stand Titel, Kleidung und Lebensaufwand genau vorgeschrieben war<sup>94)</sup>.

Dem zweiten Stand gehörten demnach die Kaufleute des Großhandels an, sofern sie Genannte des Größeren Rates waren und ihr ererbtes Geschäft mit eigenem Geld und auf eigene Gefahr und Wagnis betrieben. »*Vornehme und tapfere Handlung*« erwartete man von ihnen und allein Metall und Edelmetall, Rauchwerk, Spezereien, Textilien oder der Verlag Nürnberger Manufakturen qualifizierte dazu. – Im dritten Stand lebten die Kauf- und Handelsleute, die auch Genannte des Größeren Rats waren, aber doch kleinere und weniger vornehme Handlungen betrieben oder als Faktoren als Angestellte galten. Diesem Stand rechnete man auch die acht Ratsherren aus den Handwerken zu. – Dem vierten Stand gehörten Krämer und Handwerker des Genannten-Kolleks an und alle die Handelsleute, die erst seit kurzer Zeit selbständig oder aber Angestellte waren. – Die gemeinen Krämer und Handwerker und alle übrigen aber bildeten den fünften Stand.

Ist dies nun wirklich »die Standespyramide auf dem sicheren Fundament einer wunderbaren Wertordnung, die all denen Aufstieg gewährte, die aus dem wachsenden Reichtum die Verpflichtung ableiteten zu höheren gemeinnützigen Diensten und zur Mehrung der persönlichen Würde«, wie I. Bog aus der Verteidigung des Patriziats vor dem Kaiser gegenüber den nachdrängenden Kräften des 18. Jahrhunderts folgert? Ist hier – angesichts der doch geringen Personenzahl derer, die nicht der Masse der Gewerbetreibenden angehörten – nicht die rechtliche und soziale Bedeutung eines künstlichen Kanzleizeremoniells überschätzt, das letztlich doch nur in einer Zeit der auch von den Reichs- und Kreistagen geförderten Luxusordnungen Handhaben für das Zurückdämmen des Aufwands – und das heißt des Ausdrucks des Sozialprestiges – geben sollte?

93) W. SCHULTHEISS, MVGN 44 (1959), 275 ff.

94) I. BOG, JfFL 18 (1958), 325 ff., hier 333. Dort auch das im Folgenden gebrachte – textlich gestraffte – Zitat.

Zugleich aber trägt auch dies einen politischen Charakter. Denn diese Gliederung sucht doch berufsständische Kriterien, die aus der Abwehr der feudalen Abqualifizierung des handeltreibenden Patriziats entstanden waren, zu verhärten in einer vom Gesetz des Kapitals diktierten und darum mobilen Gesellschaft. Und sie hält zugleich – dieses neugeschaffene ständische Prinzip überlagernd – noch fest an jener Institution einer gerichtsfähigen Ehrbarkeit in der Schwurgenossenschaft des staufischen burgus und der werdenden Reichsstadt, von der sie selbst sich gesondert hatte. Denn der öffentliche Rang eines Genannten greift durch die zweite bis vierte Klasse und hebt den auf Lebenszeit oder Amtsdauer dazu Designierten jeweils eine Stufe an, wobei jene handwerklichen Ratsherren von 1370 es doch nur bis zur dritten bringen.

Eine Manifestation des Geistes des Handelskapitalismus des 16. Jahrhunderts scheint dies so, der in den Bahnen adeliger Welt- und Lebensordnung bleibt. In ihr ist »arm«, wer nicht mittel- oder unmittelbar über Produktionsmittel verfügt, sei er nun Arzt, Jurist, reicher Handelsdiener oder elender Bettler. Diese Ordnung der Gesellschaft aber ist zugleich bestimmt vom Gewicht politischer Potenz oder doch Mitsprache, und darum strebt aus ihr dieser erste Stand des Patriziats auch schon wieder hinaus, indem er in nie aufgegebenen Tradition sein Kapital durch Erwerb von Sitzen und Grundbarkeiten weiterhin zu feudalisieren versucht.

Offen bleibt dabei die Frage, wie weit diese Nürnberger Auffassung von Venedig beeinflusst ist. Im Fondaco dei Tedeschi – in dessen unmittelbar benachbarter Kirche San Bartolomeo die Nürnberger den Heiligen Sebald verehrten, so wie sie überall, wo sie hinkamen, den Kult ihres Stadtheiligen mitnahmen<sup>95)</sup> – sollen bereits im 13. Jahrhundert die Behaim bezeugt sein, tritt nachmals ein Drittel aller überhaupt jemals als patrizisch geltenden Familien auf, darunter alle bedeutenden<sup>96)</sup>. Der Einfluß der Adriametropole auf die Nürnberger Wirtschaftsmethoden ist bekannt. Viele Ideen mögen deshalb von dort auch politisch und gesellschaftlich ausgestrahlt haben. Der Conte Galeazzo Gualdo Priorato empfand es jedenfalls 1668 so, als er schrieb: »Il Governo di questa Republica è Aristocratico, essendo ella diretta da nobili Patricii in quella forma à punto, che s'usa in Venetia«<sup>97)</sup>. Das Nürnberger Patriziat hat sich aber im Gegensatz zu dem der Serenissima nicht gegen den von ihm ständisch gleichwertig empfundenen benachbarten oder fremden Adel schroff abgeschlossen, sondern mit ihm vielmehr stets Kontakte gesucht, wozu auch der reiche Landbesitz mancherlei Möglichkeiten bot. Denn auch die 1504 erworbene Landschaft war schon zu dieser Zeit von einer Vielzahl von Sitzen und Herrschaften der Nürnberger Geschlechter durchsetzt.

95) Dok. Franken Nürnberg Nr. 31. F. SCHNELBÖGL arbeitet seit Jahren über diesen Fragenkreis. – vgl. Anm. 23a).

96) H. SIMONSFELD, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig..., 2 Bde. (1887).

97) Zitiert von E. WEISS-EMMERLING in der Festschrift für E. Bock »Norica« (1961), 112.

Wie sehr aber die *divites* der Reichsstadt, deren Vermögen oft das der ratsfähigen Geschlechter bei weitem überwog und die sich dementsprechend gesellschaftlich ebenbürtig fühlten, wider den harten Stachel der Obrigkeit löckten, zeigen viele kleine Zeugnisse eines latenten Unmuts. Als symptomatisch mag hierfür etwa das Handeln jenes Großkaufmanns und Genannten Georg Bayer gelten, der 1584 die alte Kurie der Pfinzing und dann Löffelholz am Weinmarkt gekauft hatte und bei jenem großzügigen Umbau nach 1533 – auch Hausgeschichte kann Gesellschaftsgeschichte sein! – ausgerechnet jene deftige Bauernhochzeit des offenkundigen Sozialrevolutionärs Hans Sebald Beham zum Motiv eines den Hof schmückenden großen Balkenfrieses nahm, die diesem ein paar Jahre vorher den Stadtverweis wegen Unzucht eingetragen hatte<sup>98)</sup>.

Das vom Rat so hartnäckig festgehaltene ständische Prinzip ward nämlich schon zu dieser Zeit von der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Entwicklung überholt. Die stadttadelige Kaste verlor in ihrer sozialen Absonderung die Verbindung mit der wirtschaftenden Oberschicht. Führten die Ladezettel der Herrentrinkstube 1508 unter 177 Personen noch zwei Drittel Patrizier auf, so weist jene Denkschrift von 60 Großkaufleuten, die 1560 dem Rat die geschlossene Korporation der Kaufmannschaft am Herrenmarkt abrangen, nur noch sieben patrizische und zwei gerichtsfähige Mitunterzeichner auf. Der Rat, der schon seit 1508 laut kaiserlichem Privileg Sachverständige aus diesem Kreis zum summarischen Gerichtsverfahren in Handelssachen zuzog, mußte die Organisation einer Börse nach Venezianer und Antwerpener Vorbild zugehen. Er versuchte zwar, durch zwei Ratsdeputierte für die Marktordnung die Dinge noch einmal wie stets bisher obrigkeitlich zu steuern, gestand aber schon nach ein paar Jahren (1566) selbstverantwortliche Ordnung und freiwilligen Schied durch die vier von der Korporation gewählten Marktvorsteher zu. Die kaufmännische Ehrbarkeit hatte damit ihr eigenes Organ gefunden<sup>99)</sup>.

Denn die Regelementiersucht des Patriziats, der es 1603 noch gelang, die Selbstergänzung des Marktvorstands durch Nachfolgerbenennung zu verdrängen, konnte doch den allgemeinen Verfall der einzigartigen Wirtschaftsblüte nicht aufhalten, zumal ein rigoroser Konkurrenzkampf diesen noch beschleunigte, um dessentwillen sogar wiederholt Italiener zur Bekämpfung einheimischer Monopole Bürgerrecht erhielten. Von ihnen sind vor allem der Venezianer Bartolomeo Viatis und dann sein vom Bodensee zugezogener deutscher Faktor und Schwiegersohn Martin Peller geadelt worden und als die reichsten Männer der Stadt mit Stadtpalästen und Landsitzen auch zu Marktvorstehern emporstiegen.

98) H. H. HOFMANN, Das Haus der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft am Weinmarkt zu Nürnberg (1662).

99) P. DIRR, Der Handelsvorstand Nürnberg 1560–1910 (1910), W. SCHULTHEISS (vgl. Anm. 67), für das Folgende auch R. EHRENBERG, MVGN 8 (1889), 69 ff., W. FUCHS, der Banco Publico zu Nürnberg (1953). – Die Bancoordnung: Dok. Franken Nürnberg Nr. 53.

Wenn dem Marktvorstand auch nicht einmal die beratende Funktion in wirtschaftspolitischen Fragen zugebilligt wurde, so kontrollierte er doch vorbildlich das Handelsgebaren, organisierte das Transportsystem, errichtete Geleitskassen und rang dann um stärkere Einflußnahme auf den Rat. Er drängte deshalb seit 1615 auch auf die Errichtung eines *Banco publico*, wie ihn Venedig, Amsterdam oder Hamburg schon besaßen. Das 1621 endlich aus den gemeinsamen Beratungen von Rat, Marktvorstand und einem kaufmännischen Ausschuß hervorgehende Institut trug wieder den typischen Doppelcharakter: reichsstädtisches Bancoamt und öffentliche Bank standen nebeneinander. Das von zwei Ratsherren und den vier Marktvorstehern gebildete Amt ahmte die Konsulargerichtsbarkeit italienischer Handelsplätze nach und judizierte seit 1629 auch in Münzsachen, ohne jedoch die ältere freiwillige Gerichtsbarkeit im Marktgewölbe zu tangieren. Daß durch eine solche Identität von kaufmännischer Standesvertretung, halbamtlichem Handelsrat, offiziellem Merkantilgericht und autonomem freiwilligen Schied in Handelssachen auch die soziale Stellung des Marktvorstands sich gewaltig anheben mußte, war zwangsläufig, zudem dieser Akt von 1621 die letzte gemeinsame wirtschaftliche Tat des älteren, von patrizischen und ehrbaren Kaufleuten getragenen alten Handelsstandes blieb.

Seit dieser Zeit finden sich nämlich immer weniger patrizische Namen in den Listen der Handeltreibenden. Dafür aber verlagerte sich der Interessenschwerpunkt des Stadtadels mit zunehmender Intensität auf die Pflege und den Ausbau seines Landbesitzes, worauf ihn das kaiserliche Privileg von 1559 so nachdrücklich verwiesen hatte. War diese Tradition vor allem bei den einst reichsministerialen altpatrizischen Geschlechtern mit ihren seit dem frühen 14. Jahrhundert bestehenden Vorschickungen (Fideikommissen) nie abgerissen, so wuchsen all diese Familien nun doch gleichsam in dem Maße aus der Stadt, wie dort ihre kaufmännische Betätigung schwand. Nicht zufällig setzt seither das Connubium mit dem reichsritterlichen Adel Frankens und dem landsässigen der Oberpfalz wieder ein. Der Verfall des Groß- und Geldhandels in der Not der dreißig Jahre beschleunigte den Prozeß ungemein. Wie selbstverständlich konnten dabei Söhne Nürnberger Geschlechter Pagen-, Offiziers- und Ratsstellen beim evangelischen Hochadel Europens – in Niederösterreich etwa wie in den Generalstaaten, bei den Schweden wie in der Kurpfalz oder in den hugenottischen Regimentern der Krone Frankreich – beanspruchen, während das kaufmännische Denken der Familie die dabei Gescheiterten mit Hilfe ihrer niederländischen Faktoren in die holländisch-westindische Kompanie nach Brasilien abschob oder als gemeine Wachsoldaten in den Dienst der Stadt stellte<sup>100)</sup>.

Dieser ökonomisch bedingte Weg in den Herrendienst ermöglichte jetzt Seitenlinien gerade der ältesten Ratssippen die Aufgabe des Bürgertums. Sie faßten in

100) A. ERNSTBERGER, a. a. O.

anderen Territorien Fuß, wechselten manchmal nach dem Territorialprinzip die Konfession, errangen Führungspositionen und frischten endlich einmal auch das nur allzu müde gewordene Blut auf, bis sie erst mit dem Aussterben der Nürnberger Vettern kraft Geblütsrechts in das Ratsregiment zurückkehrten. Andere Linien und Zweige lösten sich samt ihrem Landbesitz aus dem Bürgerrecht und fanden mit etlichen Schwierigkeiten Aufnahme in die so besonders adelsstolze Reichsritterschaft Landes zu Franken, der gegenüber die Reichsstadt dann nur mühsam mit Hilfe der Reichsobergerichte wenigstens ein Teilbesteuerungsrecht an den aus dem Verband »ihrer und der Ihren Untertanen« gelösten Güter erringen konnte, wenn nicht das Zurückholen in den Stadtverband gelang.

Vor diesem Hintergrund steht nun abermals jenes schon genannte Kaiserprivileg von 1696<sup>101)</sup>. Das dabei den Ratsgeschlechtern zugleich bestätigte Kooptationsrecht von gerichtsfähigen Familien beließ diese in der gleichen Minderstufe wie die Neobilitati in den ritterschaftlichen Kantonen: Es verweigerte ihnen Sitz und Stimme im Rat. Schien dies nur auf die Sanktionierung der innerstädtischen Sozialordnung zugeschnitten, so gewährte im folgenden Jahr Kaiser Leopold auch dem Rat korporativ – nicht den einzelnen Ratsfähigen – das Prädikat *E d e l*, das sich noch immer von dem *Wohledelgeboren* der ritterschaftlichen Führungsgremien unterschied. Erst Karl VI. gab 1721 einen gewissen Ausgleich, indem er den drei obersten Hauptleuten gleich den Ritterhauptleuten den Rang kaiserlicher wirklicher geheimer Räte bot.

Dieses Diplom vom 8. Dezember 1697 hatte aber »*das uralte adelige und ritterliche Herkommen der all dort befindlichen ratsfähigen Familien*« betont, die »*hebe sie sich in die Stadt begeben, in dem adeligen und rittermäßigen Stand gelebt*«. Mit ihren Kriegsdiensten und ihrem wohlweisen Ratsregiment hatte es nicht minder herausgestellt, daß sie sich aller Handelschaft und anderer bürgerlicher Gewerbe enthielten. Der Eifer, die kaufmännische Vergangenheit zu verwischen, war dabei so groß, daß manche Geschlechter ihre [uns so wertvollen] Archive und damit die Tradition ruhmreicher Wirtschaftskapitäne, Seefahrer und Konquistadoren vernichteten, fast alle aber sie in ihrem Selbstverständnis unterdrückten – und zwar so erfolgreich, daß 100 Jahre später J. F. Roth in seiner Nürnberger Handelsgeschichte feststellte, der Handel der Geschlechter habe am Ausgang des 15. Jahrhunderts sein Ende erreicht<sup>101a)</sup>.

Der Rat der Stadt Nürnberg bestand nun also aus adeligen Landbesitzern, deren Güter im reichsstädtischen wie im fremden Territorium lagen, die mit dem fränkischen reichsfreien Adel vielfach versippt und mit ausbürgerischen Linien diesem aufgeschworen waren. Sein Kooptationsrecht – notwendig geworden durch das gehäufte Aussterben der dem biologischen Verfall erliegenden alten Geschlechter, von denen allein fünf zwischen 1706 und 1726 der Schild gestürzt werden mußte – öffnete 1729

101) Vgl. oben Anm. 36.

101 a) Hierzu etwas übertreibend H. FRHR. v. WELSER, a. a. O.

nur sechs Familien den Weg in den Rat, von denen zwei<sup>102)</sup> längst gerichtsfähig und spätestens seit dem 16. Jahrhundert mit Adelsbriefen versehen waren. Dazu kamen noch die ehemaligen Reichsministerialen Waldstromer, die schon in staufischer Spätzeit das Reichsforstmeisteramt zu Lehen erhalten hatten und doch nicht in den Rat gekommen waren, die Gugel (Ratskonsulenten seit Anfang 16. Jahrhunderts), die altansässigen und zur Reformationszeit den Propst zu St. Sebald stellenden Peßler und die gleich ihnen 1545 zum Tanz auf dem Rathaus zugelassenen Thill. In den folgenden Jahren ward in mehreren Schüben auch einigen Sippen die Ehre der Gerichtsfähigkeit zuteil<sup>103)</sup>, die abermals sich schon seit etlicher Zeit der Adelsdiplome erfreuten.

Wenn der Rat dabei 1729 dem Kaiser vorstellte, »*die Requisita eines actualis Patricius seien altadeliger Stamm, ansehnliche Güter, collectable fundi, fromme Stiftungen, namhafte Vorschickungen und standesgemäße Heiraten sowie die Qualifikation auf Universitäten, durch Reisen an Höfen und in Kriegsdiensten, zumalen aber Verdienste um das Vaterland und das gemeine nürnbergische Wesen*«<sup>104)</sup>, so umriß dies durchaus die »reichsstadtadelige« Auffassung der Kaste – darf aber nicht [von I. Bog] generalisiert und zu weit zurückgespiegelt werden. Denn nicht die Ratskonsulentenwürde einiger Glieder dieser 1729 und dann der drei nochmals 1788 in den Rat aufgenommenen Familien in früherer Zeit gab ebenso wie die Marktvorsteherschaft im 17. Jahrhundert jetzt das Kriterium bürgerlicher Tüchtigkeit für den Aufstieg. Es waren vielmehr allein feudale Qualifikationen, denen dies zu verdanken war: Landbesitz mit Herrenhäusern, Versippung mit Adel, Nürnberger oder fremdem Patriziat, bedeutender Kreis- oder Herrendienst einzelner Glieder, Zugehörigkeit von Vettern zur Reichsritterschaft und stets der schon meist ganz erheblich ältere Briefadel.

Dieser völlige Auseinanderfall von feudalem Denken der genießenden Geschlechter und dem Selbstbewußtsein der mit seiner Steuerkraft diesen Stadtstaat tragenden

102) Ölhafen und Scheurl (vgl. Anm. 90).

103) Man beachte die Kriterien! 1730 werden gerichtsfähig und 1788 auch ratsfähig die Großkaufleute Peller (vgl. oben S. 81), ebenso die Praun (angeblich Züricher Altpatriziat, 1440 in Lauingen und Nürnberg Bierbrauer und Kaufleute, 1532 Erwerb eines Herrensitzes in Nürnberg) und die Woelckern (Reichsministerialen aus dem Nürnberger Umland, die dann in Österreich sitzen und 1728 als »altadelig« zurückkehren). 1731 werden gerichtsfähig Viatis (Großkaufleute, vgl. oben S. 81), Petz (Adel seit 1541, Herrensitz, Kreisgeneralität), 1768 die Endter (mit dem Patriziat versippte Großverleger, die – nach einem nicht anerkennenden Wappenbrief von 1651 – erst 1743 geadelt werden; die einzigen wirklich bisher bürgerlichen Unternehmer!), Furtenbach (vorderösterreichischer Altadel, seit 1504 in Nürnberg Herrensitz, mit dem Patriziat versippt, Generalität), Murr (Reichsadel seit 1541, Juristen und Gelehrte), Oertel (alteingewesen, versippt mit Patriziat seit Ende 14. Jahrhunderts), Winkler von Mohrenfels (Reichsadel seit 1501, Reichsritterschaft und Fürstendienst).

104) I. BOG, a. a. O., 333.

Kaufmannschaft mußte notwendig zum Politikum werden, weil auch diese Aristokratisierung des oligarchischen Regiments deren Drang nach Mitsprache bei den Staatsfinanzen nicht mehr genügend entgegenwirken konnte<sup>105)</sup>. Die zunehmende Verschuldung der Reichsstadt – deren Wirtschaft keineswegs so niederging, wie man weithin annimmt – und der dadurch ausgelöste Steuerdruck führten deshalb zu den gleichen Erscheinungen wie in den anderen wirtschaftsstarken Reichsstädten auch: Durch das ganze 18. Jahrhundert laufen Bewegungen der Kaufleute und der aus dem Handwerk kommenden Verleger gegen die Kastendiktatur des Rats. Vor allem nach dem spanischen Erbfolgekrieg kam es daher zu erheblichen Differenzen, bei denen die Kaufleute mit der Aufgabe des Bürgerrechts drohten. Kommerzienkonferenzen des Rats mit Marktvorstehern und Handwerkervertretern konnten den Überdruck der angestauten Mißstimmung nicht genügend ventilieren, da der Rat jeden Einblick in seine Finanzgebarung verwehrte. Klagen am Wiener Hof, bei denen der Kaiser selbstverständlich als Stadtherr zwischen der Bürgerschaft und dem Rat als deren Selbstverwaltungsorgan den Schied in Anspruch nahm, endeten 1754 nach fast einem Vierteljahrhundert noch einmal mit einer Kräftigung der Autorität des Rates.

Eine Extrasteuer forderte 1785 den offenen Widerstand des auf über 400 Köpfe gewachsenen Genanntenkollegs heraus, das sein Steuerbewilligungsrecht betonte. Auch die nun von beiden Parteien bestellte *Ökonomieverbesserungsdeputation* kam nicht weiter, bahnte als *Rechnungsrevisionskollegium* jedoch den Weg zu einer neuen Verfassungsform, die im Grundvertrag von 1794 ihren Ausdruck fand. Steuerbewilligungsrecht und Finanzkontrolle kamen nun gemischten Gremien zu, in denen das Patriziat die Minderheit bildete. Zwischen der Theorie dieser den politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Auffassungen der Zeit durchaus gemäßen Verfassung und ihrer Realisierung klaffte freilich eine beträchtliche Divergenz. Das Patriziat konnte die Oligarchie nicht aufgeben, ohne im ausklingenden 18. Jahrhundert sein Selbstverständnis zu verlieren. Die vorsichtige *apertura a bassa* adoptierte doch nur längst schon Ebenbürtige. Dem einzigartigen verfassungs- und sozialgeschichtlichen Phänomen dieses Stadtregiments konnte nur noch von außen her ein Ende bereitet werden.

Die alte Oberschicht erhoffte vielmehr noch einmal eine Stärkung ihrer Macht durch eine kaiserliche Kommission, die 1797 dann der Hoch- und Deutschmeister subdelegierte. Sogleich bildeten die genießenden Geschlechter einen Patrizischen

105) Bezeichnenderweise ist der bedeutende Losunger Johann Albrecht Rieter mit seiner Finanzreform nicht nur gescheitert, sondern dann von seinen Standesgenossen gesellschaftlich so verfehmt worden, daß er sich grollend auf seine Landgüter zurückzog und seine »Vorschickung« (Fideikommiß) aus dem 15. Jahrhundert zugunsten der Reichsritterschaft umstieß, der er sich nun zugehörig fühlte – woraus dann nach seinem erbenlosen Tod ein langwieriger Prozeß zwischen Reichsstadt und -ritterschaft entstand.

Selekt<sup>106)</sup>, der vor allem ihre Interessen als Eigenherren, die Grund und Gerichtsbarkeit auf dem Lande, gegen diesen vertreten sollte. blieb trotz einschneidender Verwaltungs- und Verfassungsreformen nach österreichischem gemäßigt josephinischem Modell, die dem Rat im Grunde nur die außenpolitische Vertretung ließen und den Genannten ein quasi landständisches Mitspracherecht sicherten, auch bis zu dem von Napoleon befohlenen Übergang der Reichsstadt an Bayern der Austrag offen, mit der Aufgabe der [erwerbs-]bürgerlichen Basis war das zum Landadel werdende Patriziat eben in der Stadtgemein funktionslos geworden und konnte darum seine überkommenen Rechte immer weniger wahren.

Stärker noch als in der Verfassungsentwicklung zeigt sich dies in der der Gesellschaft, die in Umkehrung des allgemeinen sozialgeschichtlichen Prozesses hier vorausging, weil die Erstarrung des Staatssystems die mobile Spitzenklasse der großkaufmännischen Ehrbarkeit, des einheimischen wie des zugezogenen Briefadels und die nichtpatrizische Elite des Staatsapparats gegen diesen Petrefakt einte.

Bei der Letzteren, den Ratskonsulenten, *Doctores iuris*, *Secretarii* und *Syndici*, entspricht dies der allgemeinen Entwicklung in den Reichsstädten<sup>107)</sup>. Da im 15. und 16. Jahrhundert die gelehrten »*milites iuris*« als »*nobiles propter scientiam*« den »*nobiles ex genere*« gleichgalten, ja sich diesen selbst überlegen fühlten, kam aus ihrem Kreis seit der Rezeption des römischen Rechts selbst ein Altpatrizier nicht in den Rat. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts aber wollte das Patriziat sie in den Zeremonial- und Kleiderordnungen in den (zweiten) Stand der hohen Kaufmannschaft hinabdrücken. Das Diplom von 1696 verschärfte den Klassenstreit alsbald so, daß 1707 die *doctores iuris et medicinae* für eine Beschwerde beim kaiserlichen Hof ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät einholten, wobei sie für die gesellschaftlichen Qualifikationsmomente geschickt mit dem hergebrachten Vorrang des

106) G. HIRSCHMANN in: MVGN 52 (1963/64). Eine Vereinigung der Eigenherren war schon 1796 zur Interessenvertretung gegenüber den preußischen Okkupationen erwogen worden, also noch nach außen gerichtet, während diese Bildung nun auch gegenüber den anderen gerichtsfähigen, adeligen und bürgerlichen Eigenherren eine Exklusivität beanspruchte. Es war also vornehmlich eine innenpolitische Standesorganisation. — Über die Sonderform des Landassiaten der Nürnberger Eigenherren vgl. meine »Adelige Herrschaft . . .«, 109 ff.

107) Über die gelehrten Juristen im Dienste der mittelalterlichen Stadt: W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (1962), 222 ff. — Die Vorrechte der Juristen in Nürnberg zeigt: F. W. ELLINGER, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: »Genealogica, Heraldica, Juridica« (Freie Schriftenfolge GFF 6, 1954), 139 ff. — Den angezogenen Rechtsstreit von 1707 behandelt F. ELSENER, Die Doktorwürde in einem Consilium der Tübinger Juristenfakultät des 18. Jahrhunderts, in: Mélanges Philippe Meylan II (1963), 25 ff. — Zum Fragenkreis der Gleichsetzung von Adel und Bürokratie wie allgemein zum Problem des Adels an der Schwelle des 19. Jahrhunderts vgl. meine »Adelige Herrschaft . . .« (oben Anm. 21), insbesondere Kapitel I, 2 und IV, 2.

Richteramts in der ex origine so differenziert in Rechtspflege und Verwaltung verschichteten Ratsverfassung der »Nürnbergischen Republicque« argumentierten. Der Rat vermochte jedoch das daraufhin für die Gelehrten ergangene kaiserliche Reskript nach eindringlichen Vorstellungen in der Hofburg wieder kassieren zu lassen.

Verfassungsmäßig »der doctores Rangtritt« zu unterlaufen, begabte er Funktionäre aus den Geschlechtern mit der Titulatur von Räten und erzwang damit deren Aufnahme in das Konsiliarenkolleg. Gerade dadurch aber ließ sich der gesellschaftliche Prozeß erst recht nicht aufhalten, weil so die ständische Qualifikation der Gelehrten erneut gehoben wurde. Ihre Position gab vielmehr auf die Dauer ihren Familien das Ansehen, das häufig später zur Gerichtsfähigkeit führte. Connubium und Grundherrschaft trugen nicht wenig dazu bei. Selbst mit noch verschärfter Reglementierung der Standesordnungen ließ sich eben auch hier nicht vermeiden, daß der Prozeß der allgemeinen Subjektivierung der Staatlichkeit mit soziologischer Konsequenz in der Identifizierung von Staat und Staatsapparat auch die Gleichsetzung von Stadtadel und Noblesse der robe erzwang.

Von hier gehen Quereinflüsse auch zum Marktvorstand. Die Verselbständigung des Bancoamtes als Mercantilgericht steht 1697 nämlich ebenso im Zeichen der Kaiserdiplome für die genießenden Geschlechter wie dann die Reform der Bancoordnung 1721. Daß Marktvorsteher und Marktadjunkten schon seit 1671 eine eigene gesellige Vereinigung – den Mittwochskranz – besaßen, seit 1684 einen Banco-kalender herausgaben, 1771 dann die höchst exklusive Gesellschaft der vordersten Kaufleute gründeten, war nicht nur Reaktion auf die Abschließung des Patriziats.

Es schuf vielmehr eine neue Klasse, die in der hochberühmten Gartenkultur in den Vorstädten ebenso mit diesem wetteiferte wie im Landbesitz. Denn gleich den führenden Stadtjuristen erwarben auch Großkaufleute in steigendem Maße Grundherrschaft und Sitze, freilich nicht in der zielstrebigem Konsolidation und Verwaltung der alten Geschlechter, sondern eher in jener wahllosen Grundrentenakkumulation des 15. Jahrhunderts. Das Adelsdiplom des Kaisers oder Reichsvikars, das etliche alte Ratsgeschlechter zu Freiherrn erhob, gab hier den adeligen Stand. Dabei gerieten in der Kaufmannschaft die autochthonen Elemente in den Hintergrund gegenüber dem in nicht geringer Zahl in der fränkischen Handelsmetropole sich niederlassenden Neuedel vorwiegend von evangelischen Kriegslieferanten aus den österreichischen Erblanden und der Welsch-Schweiz – eine Gruppe, die schon längst einer gründlichen Untersuchung bedürfte. Aus diesem gelang den Lausitzer Eichler von Auritz sogar Anfang des 18. Jahrhunderts mit dem Erwerb von zwei großen Herrschaften (Denneloh-Oberschwangen im Ansbachischen und Obersteinbach im Bayreuther Unterland) der Sprung in die Reichsritterschaft und in den Freiherrenstand. Die Sichart von Sichartshofen, die noch Handel trieben, in den Zwanziger Jahren an der Spitze des Banco Publico standen und die kaufmännische Opposition gegen den Rat in den

Dreißiger Jahren geführt hatten, fanden ebenso wie die Buirette von Oehlefeld bald darauf wenigstens Aufnahme in das Landsassiat der bayreuthischen Voigtländischen Ritterschaft. Auch die in Bern beheimateten, in Lyon und Arbon als Unternehmer wirkenden und in Wien eine Bank betreibenden von Scheidlin folgten ihnen <sup>108)</sup>.

Eine nicht allzu kleine Gruppe vor allem zugezogener Bankiers löste sich also unter den gleichen Kriterien wie der patrizische Stadtadel aus der bürgerlichen Ehrbarkeit, nachdem es 1720 der Reichsstadt noch einmal mit kaiserlicher Hilfe gelungen war, den Entzug aus ihrer Jurisdiktion durch die Annahme der Residentenwürde ausländischer oder deutscher Potentaten zu verhindern <sup>109)</sup>. Das Altpatriziat nahm sie ebenso wenig auf wie vor einem Jahrhundert den in den Tagen des Frankensburger Würfelspiels zahlreich nach Nürnberg geflüchteten evangelischen Adel Niederösterreichs, der in der Vorstadtkirche zu Wöhrd seine Grablegen wie zu einem Landtag im Exil vereinte. Der Landadel aber erschloß sich ihrem Kapital und Einfluß. Andererseits schied jedoch ein solches Feudalprinzip diese Klasse nun von der mit ihrer Kaufmannschaft im Verlag und Handel noch immer den bürgerlichen Wesenszug betonenden alteingesessenen Spitzengruppe der Ehrbarkeit und von der durch Herkunft und Versippung wie durch die Teilhabe am Staat geprägten Noblesse de robe, der fast allein die Ratsfähigen im Einzelfall den Zugang erlaubten.

Von diesem Nebeneinander von drei adeligen Gruppen, von denen die erste (patrizische) sich noch in Voll- und Minderberechtigte schied, mußte zwangsläufig aber nun doch das Altpatriziat wenigstens politisch Kenntnis nehmen. Es war inzwischen durch die gleichen Kriterien adeliger Herrschaft und unbedingter Reichstreue weitgehend von der Reichsritterschaft als ebenbürtig anerkannt. Im Offizierskorps des fränkischen Kreises, in dem auch Gerichtsfähige Generale und Regimentsinhaber waren, stiegen seine Glieder bis zur Generalfeldmarschallwürde auf <sup>110)</sup>. Die Titel kaiserlicher wie kurfürstlicher und fürstlicher Geheimer Räte fielen ihnen vielfach zu. Auch die beiden anderen Gruppen aber waren in den adeligen Korporationen wie im Herrendienst zumindest dem landsässigen Adel Frankens und der Oberpfalz ebenbürtig.

Die wachsende Opposition dieser Gruppen wie der bürgerlichen Kaufmannschaft in der Reichsstadt zwang die Ratsgeschlechter daher dazu, in der politisch-ständischen Vertretung diesen Neuadel – das Geld- und Titelpatriziat (W. Rüstow) – zur gemeinsamen feudalen Interessenwahrung sich anzugliedern, auch wenn man ihm das Mit-

108) Vgl. dazu meine Hefte 1, 2 und 4 des Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken.

109) I. BOG, a. a. O. – Der Rat rief den Reichsfiskal an, der dies als Anmaßung angriff, zumal auch Winkeladvokaten, kleine Kaufleute und Gastwirte sich nun als »Agenten, Räte« und dergl. gerierten und so die ständische und stadtbürgerliche Ordnung zu unterlaufen suchten.

110) Bei Offizierskorps der fränkischen Kreistruppen benennt mein Würzburger Schüler B. SICKEN als Kompaniechef und in höheren Chargen schon zwischen 1688 und 1702 mindestens 10 Glieder rats- und gerichtsfähiger Geschlechter.

regiment und die gesellschaftliche Anerkennung weiterhin versagte. Die zeitbedingte Konsequenz war eine noch schärfere soziale Abschließung, die etwa schon 1790 in der »Gleichheit des Nürnberger Stadtadels und Landadels« den Plan einer eigenen – im sparsam schmutzwiderständigen Grau zu haltenden – Uniform gleich der anderer Adelskorporationen eingab und eine besondere Klasse bilden wollte, um fremden Personen von Stand bei Einladung die Noblesse zu beweisen<sup>111)</sup>. Dies mündete dann wieder in jenen 1799 formierten »patrizischen Selekt«.

In der Verfassungsentwicklung trug der Grundvertrag von 1794<sup>112)</sup> dem durchaus Rechnung. Er setzte das Genanntenkolleg nunmehr aus 70 Personen aus dem Patriziat, 20 Gelehrten, 20 Beamten, 70 Kaufleuten, handelnden Bürgern und »Rentirern« und 70 Künstlern und Handwerkern zusammen. Für die erste, die patrizische, Kategorie bestimmte er jedoch ausdrücklich, daß beim Fehlen einer hinlänglichen Anzahl von Gliedern rats- und gerichtsfähiger Familien »auch andere Personen von Geschlechts- oder Dignitäts- das ist, Gelehrten- und Militär-Adel« genommen werden könnten. Die feudalen Gruppen wurden also den bürgerlichen der Wirtschaft wie der Intelligenz und nicht minder des nicht nobilitierten Staatsapparats gegenübergestellt. Das Feudalprinzip der Epoche sah sich zur Wahrung der überalterten Staatsstruktur und des sie tragenden Kastenprivilegs der kleinen genießenden [und noch immer allein das Regiment beanspruchenden!] Klasse aufgerufen gegen die nachdrängenden Kräfte – die Gesellschaft für die Verfassung.

Bei dem eigentlichen Gradmesser sozialer Qualifikation im Barock aber war dieser gesellschaftliche Verschleifungsprozeß schon weit früher zum Ausdruck gekommen: in den Prädikaten, dem amtlichen Kurialstil und dem zugelassenen Aufwand bei Zeremonien<sup>113)</sup>. »Questo torrente dei titoli«, der die alteuropäischen Titularordnungen seit dem 16. Jahrhundert hinwegspülte und im 17. vollends zermahlte, schob nicht nur Prädikate wie *Herr* und *Ehrbar* immer weiter nach unten. Er entwertete sie schließlich im Zeitalter der Aufklärung bei den Oberschichten in einem gewissen Snobismus des »sine Titulo« der betont schlichten Lebenshaltung völlig – während Mittelstand und Kleinbürgertum auch weiterhin zäh um deren Aufwertung rangen.

111) Vgl. oben Anm. 106.

112) Dok. Franken Nürnberg Nr. 58 Art. XXXVII. – Auch in das Rechnungs-Revisionskolleg waren schon drei adelige neben patrizischen Gelehrten und bürgerlichen Genannten delegiert worden. Über die auch sozialgeschichtlich hochinteressanten Verfassungskämpfe vgl. eingehend F. BUHL in: MVGN 26 (1926), 111 ff., über »ständisches Wesen in Franken« meinen Versuch eines Überblicks in: IffL 24 (1964) 111 ff.

113) Studienrat DAIBER danke ich aus seiner werdenden Dissertation etliche Details. – Auf die Auswertung von Titeln und Prädikaten wies ich am Einzelbeispiel des »Serenissimus« in HJB 80 (1961), 240 ff., hin, das Zitat »...torrente...« (von GREGORIO LETI 1685), dort 246, der im Folgenden genannte Akt des Vormundamts (dort 247) nun Dok. Franken Nürnberg Nr. 87.

Nur zwei Beispiele: Der in 74 Gruppen fein gestufte Vorschlag des reichsstädtischen Vormundamtes zur zeitgemäßen Anhebung der seit etwa einem Jahrhundert immer rascher verfallenden Titulaturen wollte 1754 im innerstädtischen Kanzleischriftverkehr nicht nur die ratsfähigen altadeligen Geschlechter statt Hochedelgeboren nun Wohlgeboren, die Ratskonsulenten statt HochEdel Gestreng nun WohlEdelgeboren und Hochgelahrt und die Marktvorsteher WohlEdelgestreng traktieren. Er ließ die nach der – im Einzelnen variiert und differenziert generell – gestrengen Verwaltung und – ebenso – gelehrten Geistlichkeit fast durchwegs ehrbare Bürgerschaft bis in die 72. Stufe greifen und gab nur den geringen Gewerben, Vorstadtproleten und gemeinen Bauersleuten das Prädikat Ehrsam. Von den recht unterschiedlichen Zusatzprädikaten sollten Wohlfürnehm und Fürnehm dabei selbst »noch etwan älteren und vornehmen« Barbierern, Perquiers, Goldarbeitern und Zuckerbäckern bis in die 68. Stufe zukommen, während die traditionsschwere bloße Ehrbarkeit noch den Handelsbedienten der 47. Klasse zierte. Ein maßgeblicher Einfluß der Genanntenwürde war hierbei nun nicht mehr festzustellen.

Beim Repräsentationsmaßstab des öffentlichen Aufwandes – der Zahl der Leichenkutschen etwa – rangierten dagegen Altpatriziat und Ratskonsulenten gleich, gefolgt von Neupatriziern, Marktvorstehern und den Herren Banchieri. Nobilität gab in dieser berufsständischen Ordnung keinerlei Vorrechte. Die rigorose Handhabung des auch dafür zuständigen Kirchenregiments, das auch – wie häufig in Reichsstädten – erst in den Achziger Jahren eine zeitgemäße konfessionelle Toleranz zeigte, konnte diese immer raschere Aufwertung nur bremsen, nicht aufhalten – zumal die Herren Geistlichen für Prädikatsverleihungen und Zeremonialexemtionen Sporteln empfangen. Daß der Rat renitenten Kaufleuten aus rein weltlichen Motiven das christliche Begräbnis zu versagen drohte, wirft jedoch ein recht bezeichnendes Licht<sup>114</sup>).

Der gesellschaftliche Strukturwandel im Bild der Reichsstadt war dem politischen vorausgeeilt, so sehr die Ratsobrigkeit auch einzugreifen suchte und zugleich sich selbst in ihrer Stadtfucht immer weiter absonderte. Feudale und feudaloide Gruppen hatten sich neben dem – dem reichsritterlichen Landadel ebenbürtigen – »Stadtadel« entwickelt, eiferten ihm nach und erreichten in der vom Ideal adeliger Grund- und Gerichtsherrschaft geprägten feudalen Welt Frankens auch das gleiche oder doch ähnliches Ansehen. In die Oberschicht der Stadt mit ihrem versteinerten politischen und – davon bestimmten – sozialen Gefüge gelangten nur einige wenige Familien, die man zum Abfangen oder Abmindern einer solchen Entwicklung noch zuließ. Sie

114) Die »Rede bei der Erdbestattung ... des Georg Michael Grüber ... 16. 12. 1773« (Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberger Chroniken Band 62, 223) gibt ein besonders eindrucksvolles Beispiel solcher durchaus politisch gehandhabter Kirchenzucht.

kamen voll- oder minderberechtigt in den Rat, vornehmlich dann die längst nobilitierten der Stadtjuristen. All diesen Gruppen sollte dann das Reichsheroldenam der Krone Bayern ohne weiteres die Adelsqualifikation bestätigen, etlichen Altpatriziern<sup>115)</sup> den Freiherrenstand zubilligen<sup>116)</sup>.

Das eigentliche Bürgertum der Kaufleute, Gelehrten und Gewerbetreibenden, der tiers état, blieb dagegen das Element der Beharrung – politisch zu spät im Schatten der Freiheitsbäume am linken Rheinufer zu bescheidener Mitwirkung zugelassen; gesellschaftlich noch immer Ideale erstrebend, die von den nun feudalen Schichten schon aufgegeben wurden<sup>117)</sup>. Aus seiner Mitte sollte erst mit dem ökonomischen Liberalismus jenes Unternehmertum aufsteigen, das die neue Zeit und in ihr die Industriemetropole Nürnberg trug.

Es ist aber doch symptomatisch, daß gegen Ende jener Ära Montgelas in Bayern, die in der großen Gleichschaltung des modernen Rheinbundstaates durch die Diktatur der Bürokratie die adelige Herrschaft entscheidend traf, nach der brutalen Zerschlagung auch der Kommune zunächst allein der aus dem Marktvorstand hervorgegangene Handelsvorstand das einzige echte Organ der Nürnberger Bürgerschaft blieb<sup>118)</sup>. Da auch der 1812 auf wiederholte Bitten »der noch übrigen Mitglieder des Genannten-Collegiums« endlich berufene Municipalrat keinen Widerhall in der Bevölkerung

115) Die Sonderung einer Spitzengruppe in ihm, die aus den ältesten Familien besteht, Vorshickungen und Regalien besaß und in ihnen einen straffe landadelige Grundwirtschaft betrieb, mit der Reichsritterschaft versippt und in etlichen Linien im Reichs- und österreichischen Adel vertreten war, ist auch hier noch deutlich zu beobachten. Obwohl gerade die Familien ungeschlechtet durch Mesallianzen ihre Finanzen aufbesserten, fiel ihnen das Freiherrenndiplom auf Grund ihrer höheren ständischen Qualifikation zu.

116) Zur Situation des Nürnberger Patriziats im 19. Jahrhundert sei nur notiert, daß die Anhänglichkeit an das Kaiserhaus noch geraume Zeit dem österreichischen Dienst besonderes gesellschaftliches Ansehen verlieh, während in das bayerische Offizierskorps zunächst recht wenige eintraten. In die kgl. bayerische Pagerie wurden Söhne dieser Familien erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aufgenommen, auch dann zunächst nur aus den altpatrizischen Geschlechtern, bei denen sich das Connubium mit dem fränkischen Reichsadel erhielt. Juristen fanden dagegen schneller Aufstieg im Staatsdienst, da sie von der Bürokratie, nicht vom Adel, akzeptiert wurden, also die ständische Qualifikation behielten. Der Übergang von adeligem Landleben zu bürgerlich wirtschaftender Tätigkeit ist ungleichmäßig. – Für die Achtung, die die alte Oberschicht in der Stadt auch weiterhin genoß, zeugen nach der Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung die Wahl eines Harsdorf zum Zweiten Bürgermeister (1829–1837) und das 24 Jahre andauernde Erste Bürgermeisteramt des erklärt bismarckianisch-reichstreuen Otto Freiherrn v. Stromer (1867–1891).

117) Zu den Verhandlungen um den Erhalt der reichsstädtischen Selbständigkeit seit 1801 wurden deshalb neben dem Ratsherrn J. W. K. v. Tucher der Kaufmann J. Ch. Kießling und die Ratskonsulenten Dr. Popp und dann Roth delegiert, von denen Kießling die eigentliche treibende Kraft war. – Vgl. E. FRANZ, Nürnberg, Kaiser und Reich (1930), 416 ff.

118) Für die Verhältnisse in der Zeit des Übergangs ist sehr aufschlußreich der Generalbericht des Grafen Thürheim an den König vom 28. 1. 1807: München HStA, MInn 58230.

fand <sup>119)</sup>, besann die Kaufmannschaft sich auf ihr Gremium. Und dieses richtete 1816 unter Berufung auf den Wiener Kongreß an den König das Gesuch <sup>120)</sup>, der alten Reichsstadt die Rechte der Mediatisierten zu geben, durch Selbstverwaltung und Handelsfreiheit Industrie und Gewerbe zu beleben. Wenn Max Joseph und sein Minister einen solchen Antrag auch nicht einmal einer Antwort würdigten – aus diesem Geist stiegen aber doch das wirtschaftende Bürgertum <sup>121)</sup> und seine Stadt wieder auf.

119) München HStA, MInn 35231, 35232. – Über diese »Ära Wurm« vgl. G. HIRSCHMANN in MVGN 48 (1958).

120) München HStA, MInn 26752: 30. März 1816.

121) Eine Sozialgeschichte Nürnbergs im 19. Jahrhundert wird für die Oberschicht vor allem die Rolle des Patriziats – was sich G. HIRSCHMANN zur Aufgabe gestellt hat – und die Tatsache beachten müssen, daß fast alle bedeutende Unternehmerschaft und die Masse des industriellen Führungsapparats von auswärts zugezogen ist.